

KOOPERATION
KINDERSCHUTZ

Monika Althoff | Désiré Frese | Johannes Schnurr | Rita Spanier

Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas

Impressum

Herausgeber

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
Dezernat Bildung und Frauen

Stadtschulamt

Seehofstraße 41
60594 Frankfurt am Main
www.stadtschulamt.stadt-frankfurt.de
verwaltung.amt40@stadt-frankfurt.de

Bezugsadresse

40.50geschaeftsstelle@stadt-frankfurt.de

Frankfurt am Main, 2014

© bei den Herausgebern und den Autoren

Gestaltung und Redaktion

silberpol Kommunikation

Druck

h. reuffurth gmbh
1. Auflage 2014

Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas

Prozessbegleitung und Konzeptentwicklung

Institut für soziale Arbeit Münster | Monika Althoff, Désiré Frese, Johannes Schnurr

KOOPERATION KINDERSCHUTZ

Prozessbeteiligte

Stadtschulamt Frankfurt | Rita Spanier, Monika Ripperger

Jugend- und Sozialamt | Ingrid Puhmann

Frankfurter Kinderbüro | Jutta Lederer-Charrier

Vorsitzender der AG 78 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege | Ulrich Herrmann (IB)

Träger und Dachverbände

ASB-Lehrerkooperative | Annette Schäfer, Britta Nietmann, Ulrike Berger, Saskia Dierlich

Beratungs- und Verwaltungszentrum e.V. | Sabine Drexler-Wagner, Kerstin Feist, Katrin Deichmann

Caritasverband | Renate Elbert, Claudia Caglayan, Sanny Meyer

Diakonisches Werk | Gabriele Meid, Stefanie Wiese, Laetitia ten Thije, Kirstin Hirschfeld von Slatow

Internationaler Bund | Pia Ettlting

Kita Frankfurt | Doris Santifaller, Elke Kronenberger, Birgit Hechmati

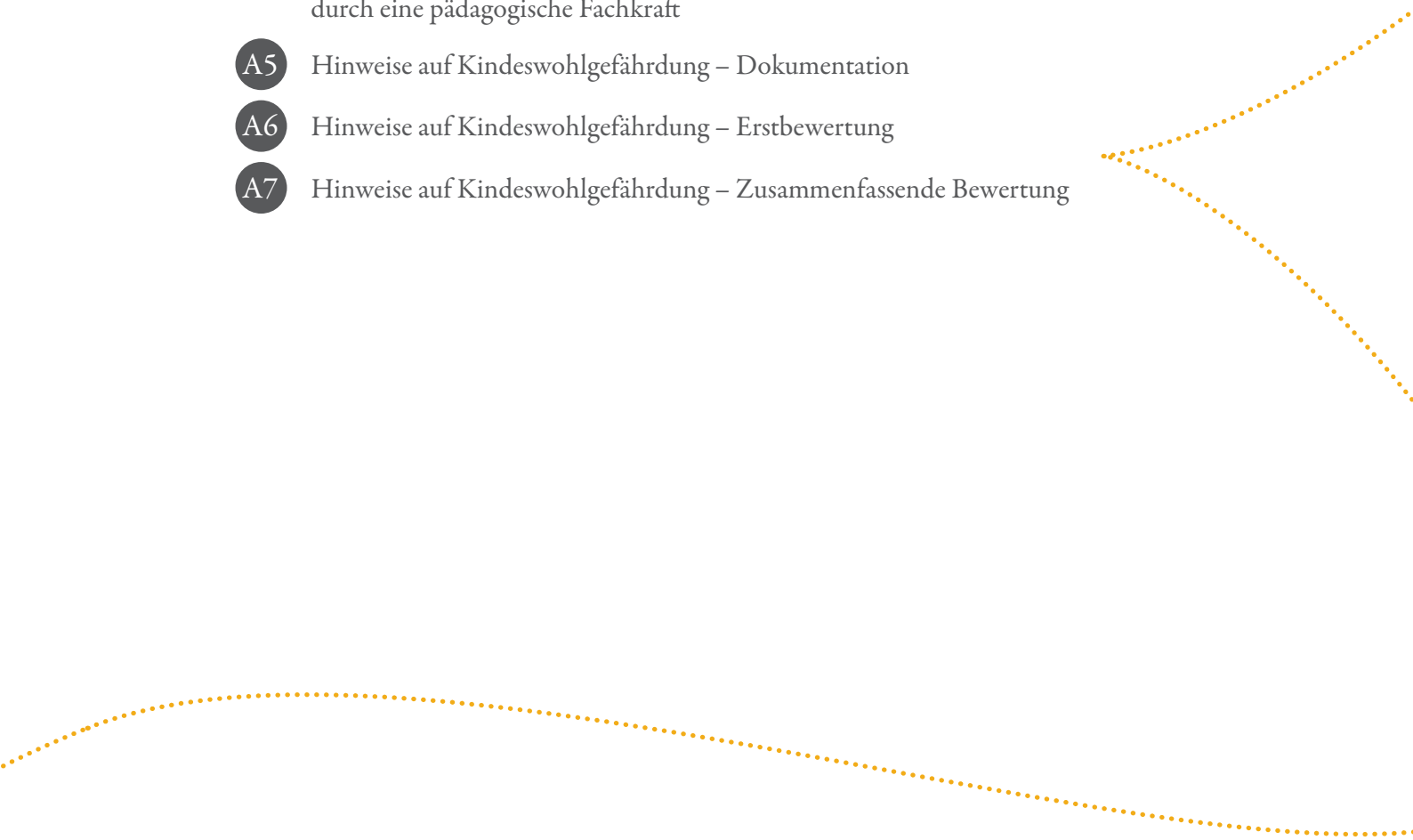
Sozialpädagogischer Verein zur familienergänzenden Erziehung | Elisabeth Strüber, Gerda Seelisch, Lilli Reimann

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband | Dr. Bernd Niedergesäß, Sabine Herrmann, Gabriela Lücke

LAG Freie Kinderarbeit Hessen e.V. | Martina Köbberich, Verena Hausen, Stefanie Trebeljahr



Arbeitsblätter

- A1 Beteiligung von Kindern und Eltern
 - A2 Beschwerdeverfahren
 - A3 Beschwerdeprotokoll
 - A4 Checkliste Aufnahme einer Meldung über Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine pädagogische Fachkraft
 - A5 Hinweise auf Kindeswohlgefährdung – Dokumentation
 - A6 Hinweise auf Kindeswohlgefährdung – Erstbewertung
 - A7 Hinweise auf Kindeswohlgefährdung – Zusammenfassende Bewertung
- 

Inhalt

Grußwort 4

Vorwort 6

1. KOOPERATION KINDERSCHUTZ

Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas 8

2. Beteiligung von Kindern und Eltern in der Kita – Leitlinien 14

2.1 Ziele und Definitionen 17

2.2 Beteiligung von Kindern 17

2.3 Beteiligung von Eltern 18

2.4 Beteiligung von Team, Einrichtung und Träger 19

2.5 Vernetzung der Kita in der Stadt und im Stadtteil 19

3. Kritik durch Kinder und Eltern – Entwicklung einer Beschwerdekultur 20

3.1 Ziele und Definitionen 23

3.2 Voraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren 24

3.3 Wie funktioniert ein Beschwerdeverfahren? 24

3.4 Entwicklung und Implementierung eines Beschwerdeverfahrens 25

3.5 Wünsche und Kritik von Kindern und Eltern 25

4. Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte in der Kita – Standards und Arbeitshilfen 26

4.1 Einleitung 29

4.2 Prozessbeschreibung – vom ersten Hinweis bis zur Bewertung und Dokumentation 30

4.3 Prozessdarstellung – vom ersten Hinweis bis zur Bewertung und Dokumentation 34

4.4 Arbeitsrechtliche Maßnahmen 36

5. Beratung und Hilfe in Frankfurt am Main 40

Anhang

1. Gesetzessammlung 47

2. Literatur 52

Grußwort



4

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

als Bildungsdezernentin setze ich mich dafür ein, dass Kinder in dieser Stadt gesund und glücklich aufwachsen können. Kindertageseinrichtungen und Schulen sollen die Lern- und Lebensorte für Kinder sein, die sie fördern, annehmen und ihnen so eine sichere Basis bieten, damit sich unsere Kinder gut entwickeln und mit Freude lernen können.

Das aktuelle Bundeskinderschutzgesetz fordert uns auf, den Kinderschutz sowie Beteiligungsverfahren und Beschwerdemanagement in allen Einrichtungen für Kinder einzuführen und konsequent umzusetzen. Auch deshalb ist eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nunmehr in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Pflicht.

Konkret heißt das, dass wir Standards entwickeln, verankern und überprüfen müssen, die die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sichern und sie vor Gewalt – auch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – schützen. Zukünftig wird auch dieses Kriterium mitentscheiden, ob Träger von Kindertageseinrichtungen eine Betriebserlaubnis durch uns erhalten können.

Geeignete Hilfsmaßnahmen umzusetzen, eingeführte Schutzkonzepte mit Leben zu füllen und kinderfreundliche Kontexte in Institutionen weiter in den Alltag zu etablieren – das ist eine Aufgabe, der wir uns alle stellen. Die gemeinsamen Anstrengungen der Ämter, Träger, Institutionen und Fachkräfte in Frankfurt und der offene Diskurs über diese Problemlagen stimmen mich aber zuversichtlich, dass uns das auch gelingt.

Ich bin überzeugt, dass der von uns Allen vertretene und gelebte Kinderschutz für die Eltern der Kinder nur glaubwürdig ist, wenn er auch im Innern der Institutionen sichtbar praktiziert wird. Übergriffen durch Professionelle in Institutionen müssen wir deshalb sowohl durch konkrete und verbindliche Maßnahmen sowie durch die Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit begegnen.

Die Beschäftigung mit dem Thema Kinderschutz führt uns zur Basis, zu den pädagogischen Grundlagen, zur pädagogischen Qualität, die die kreative Begegnung von Menschen, Erwachsenen und Kindern stützt – gerade angesichts der vielen sich aufdrängenden Fragen und Themen von Wissen und Können, Kultur und gutem Leben.

Für die Rechte von Kindern einzutreten ist mehr als ein freundliches Wohlwollen Kindern gegenüber. Es erfordert zum einen eine achtsame und selbstreflektive Haltung und zum anderen effektive Maßnahmen der Abhilfe, die den Kindern offen stehen, wenn sie glauben, dass ein Recht gebrochen wurde. Diese Möglichkeiten müssen in jeder Einrichtung und für Kinder jeden Alters verankert werden.

Mit der Broschüre **Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas** führen wir unsere Reihe zum Kinderschutz in Frankfurter Einrichtungen für Kinder und Jugendliche fort. Ich freue mich, dass die Träger von Kindertageseinrichtungen und ihre Fachkräfte dieses Thema ins Zentrum ihrer Aufmerksamkeit rücken, gemeinsam Verfahren und Handlungsabläufe für die Praxis entwickelt haben und aktiv für deren Umsetzung Sorge tragen werden.

Ich danke allen, die an dieser Broschüre zu **Rechten, Schutz und Beteiligung von Kindern in Frankfurter Kindertageseinrichtungen** mitgewirkt haben – sie ist ein wichtiger Beitrag, die Startchancen für unsere Kinder zu verbessern.

Ich wünsche Ihnen gutes Gelingen und danke Ihnen ausdrücklich für Ihr Engagement.



Sarah Sorge
Dezernentin für Bildung und Frauen

Vorwort

6



Liebe Leserinnen und Leser,

das Thema Kinderschutz hat in Kindertageseinrichtungen einen besonderen Stellenwert. Eltern vertrauen unseren Einrichtungen ihre – teilweise sehr jungen – Kinder an. Sie bauen darauf, dass sie gut betreut werden und das Wohl der Kinder gesichert ist.

Träger von Kindertageseinrichtungen haben in Frankfurt am Main bereits vor vielen Jahren begonnen, sich mit dem Thema Kinderschutz zu beschäftigen. In Vereinbarungen mit der für den Kita-Bereich zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Stadtschulamt Frankfurt am Main, haben sie sich zur Umsetzung des § 8a SGB VIII verpflichtet. Sie haben Schutzkonzepte für ihre Einrichtungen entwickelt und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Qualifizierungsmaßnahmen geschult.

Mit der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes hat der Gesetzgeber durch Veränderungen auch im Bereich des Sozialgesetzbuches VIII den Kinderschutzauftrag für alle Bereiche der Jugendhilfe nochmals präzisiert und erweitert. Alle Einrichtungen, die für ihren Betrieb eine Betriebserlaubnis benötigen – hierzu gehören auch Kindertageseinrichtungen – müssen mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gem. § 45 SGB VIII eine Konzeption vorlegen, die Aussagen zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren trifft.

In vielen Trägerbereichen sind die Themen Beteiligung und Umgang mit Beschwerden kein Neuland mehr. Einrichtungen können hierzu auf bestehende Konzepte und Praxiserfahrungen zurückgreifen. Wir haben uns dennoch entschieden, diese Themen in einem dialogischen Prozess unter Beteiligung von Kita-Trägern und Dachverbänden mit Hilfe einer externen Moderation zu bearbeiten. Das Stadtschulamt nimmt damit seine Aufgabe nach § 79a SGB VIII wahr, Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt zu beschreiben.

Der Gesetzgeber hat die Themen Beteiligung und Beschwerde im Bundeskinderschutzgesetz aufgenommen, um sie mit dem Fokus des Kindeswohls zu betrachten. Dies wurde bei der Erarbeitung der hier vorgelegten Broschüre in den Mittelpunkt gestellt. Kinder und Jugendliche durch Beteiligungsverfahren zu stärken sowie Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ernst zu nehmen und aufzugreifen, sind grundlegende Bausteine eines präventiven Ansatzes.

Ich hoffe sehr, dass die in der Broschüre enthaltenen Leitfäden Ihnen Anregungen für die Praxis bieten sowie bestehende Ansätze und Methoden – unter dem Gesichtspunkt des Kinderschutzes – reflektiert und bei Bedarf weiter entwickelt werden.

Mit den im Prozess entstandenen Materialien für den Bereich Kindertageseinrichtungen knüpfen wir auch an die KOOPERATION KINDERSCHUTZ an, die das **Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule** entwickelt hat.

Ich verbinde mit den Ergebnissen auch die Hoffnung, dass die Initiativen in den verschiedenen Arbeitsbereichen dazu beitragen, die Rechte von Kindern weiter zu stärken und den Schutz von Kindern in unserer Stadt zu gewährleisten.

Als eine zentrale Aufgabe sehe ich es an, Kinder in Einrichtungen auch vor möglichen Gefährdungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen. Kommt es hier zu Verdachtsvorwürfen, müssen diese unverzüglich der Aufsichtsbehörde gemeldet werden (§ 47 S 2 SGB VIII). Bei Verdacht auf Gefährdungen des Kindeswohls durch pädagogische Fachkräfte kommt es in Einrichtungen häufig zu krisenhaften Entwicklungen.

Mit dieser Broschüre legen wir Regelungen für den Umgang mit Hinweisen auf Gefährdungen und im Krisenfall erforderliche Interventionen vor. Diese Regelungen und Arbeitshilfen sollen Ihnen eine gute Unterstützung sein.

Die qualitätsvolle Umsetzung des Auftrages und die Entstehung dieser Broschüre verdanken wir auch den Trägern und Fachkräften, die ihre Erfahrung und ihr Wissen geteilt haben und sich für Innovationen in ihrem Fachfeld aktiv einsetzen.

Ihnen allen gilt mein herzlicher Dank, für das Engagement im Prozess, für die eingebrachte Zeit und die anregenden Diskussionen.



Ute Sauer

Amtsleiterin

Stadtschulamt Frankfurt am Main



Kapitel 1
KOOPERATION KINDERSCHUTZ
Rechte, Schutz und Beteiligung
in Frankfurter Kitas

Kinderschutz in der Kita ist in Frankfurt am Main eine gemeinsame Aufgabe von öffentlichen Jugendhilfeträgern (Stadtschulamt und Jugend- und Sozialamt) und freien Trägern. Hintergrund ist das neue Bundeskinderschutzgesetz, 2012 in Kraft getreten, formuliert es Qualitätskriterien zum aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Umsetzung des Gesetzes in die Praxis der Kindertageseinrichtungen ist eine kommunale Aufgabe und wird in Frankfurt vom Stadtschulamt als zuständige Aufsichtsbehörde wahrgenommen. Die vorliegende Broschüre dient Ihrer Orientierung und definiert Standards für die Praxis.

Kapitel 1

KOOPERATION KINDERSCHUTZ

Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl wird im § 1 des SGB VIII als grundlegende Aufgabe der Jugendhilfe genannt. Damit erfüllt die staatliche Gemeinschaft den grundgesetzlichen Auftrag über die Betätigung der Eltern als Erstverantwortliche für Erziehung und Pflege der Kinder zu wachen (GG Art. 6). Der Gesetzgeber hat im **Kinder- und Jugendhilfe Weiterentwicklungsgesetz (KICK)** im Jahr 2006 diesen staatlichen Schutzauftrag konkretisiert und auf die Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen von Vereinbarungen mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe ausgedehnt (§ 8a SGB VIII). **Das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz erweitert und präzisiert den Schutzauftrag.**

Anhang 1

Diejenigen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche über einen längeren Zeitraum des Tages oder über Tag und Nacht betreut werden, stehen dabei in besonderer Weise im Fokus. Für sie werden unter der Überschrift **Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Schutz vor Gewalt** Qualitätskriterien formuliert, an deren Erfüllung die Erteilung einer Betriebserlaubnis geknüpft ist. So fordert das Gesetz in § 45 SGB VIII, dass der Träger einer Kita als Mindestvoraussetzung Konzepte zur Beteiligung und zur Beschwerde vorweisen kann. Außerdem wird er verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden (§ 47 Abs. 2 SGB VIII). **Die kommunalisierten Aufgaben der Aufsichtsbehörde für den Bereich Kindertageseinrichtungen werden in Frankfurt am Main vom Stadtschulamt wahrgenommen.**

Mit dieser Handreichung konkretisiert der öffentliche Jugendhilfeträger der Stadt Frankfurt am Main die Vorgaben des Gesetzgebers für seinen Zuständigkeitsbereich. Die Handreichung enthält Leitlinien zur Orientierung für Träger und Einrichtungen bei der Erstellung bzw. bei der Überprüfung ihrer **Konzepte zur Beteiligung von Kindern und Eltern und zum Umgang mit Beschwerden**. Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren bilden zusammen mit Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung den Maßstab zur Bewertung der Konzeption als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis.

Kapitel 3

Kapitel 4 enthält Standards und Arbeitshilfen für den Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen. Dieser Teil beinhaltet konkrete Handlungsschritte für den Umgang mit Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung und hier insbesondere Vorgaben für die Einbeziehung des Stadtschulamtes. **Grundlagen sind § 47 Abs. 2 SGB VIII sowie die Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII.**

Kapitel 4

Anhang 1

Die dargestellten methodischen und prozessualen Leitlinien und Verfahrensschritte wurden in einem breit angelegten partizipativen Verfahren mit Trägern von Kindertageseinrichtungen in Frankfurt sowie Dachverbänden mit Hilfe einer externen Moderation zwischen August 2012 und Juli 2013 erarbeitet. In diesem Prozess waren sowohl die Geschäftsführungsebene als auch Fachberaterinnen und Fachberater sowie Leiterinnen und Leiter von Kindertageseinrichtungen einbezogen. Da viele Einrichtungen und Träger bereits über pädagogische Ansätze zur Beteiligung in Kindertageseinrichtungen oder Beschwerdeverfahren verfügen, sind Praxiserfahrungen und Verfahrensweisen in die vorgelegten Materialien eingeflossen. Dadurch sind die Ergebnisse optimal auf den aktuellen Stand und die Situation in Frankfurt abgestimmt.

Ziel der Handreichung und ihrer Umsetzung ist die Sicherstellung des Kindeswohls in Kindertageseinrichtungen. Dabei stellt die Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren einen Beitrag zur Prävention, das geregelte Verfahren bei Verdachtsworwürfen gegenüber pädagogischen Fachkräften ein Element

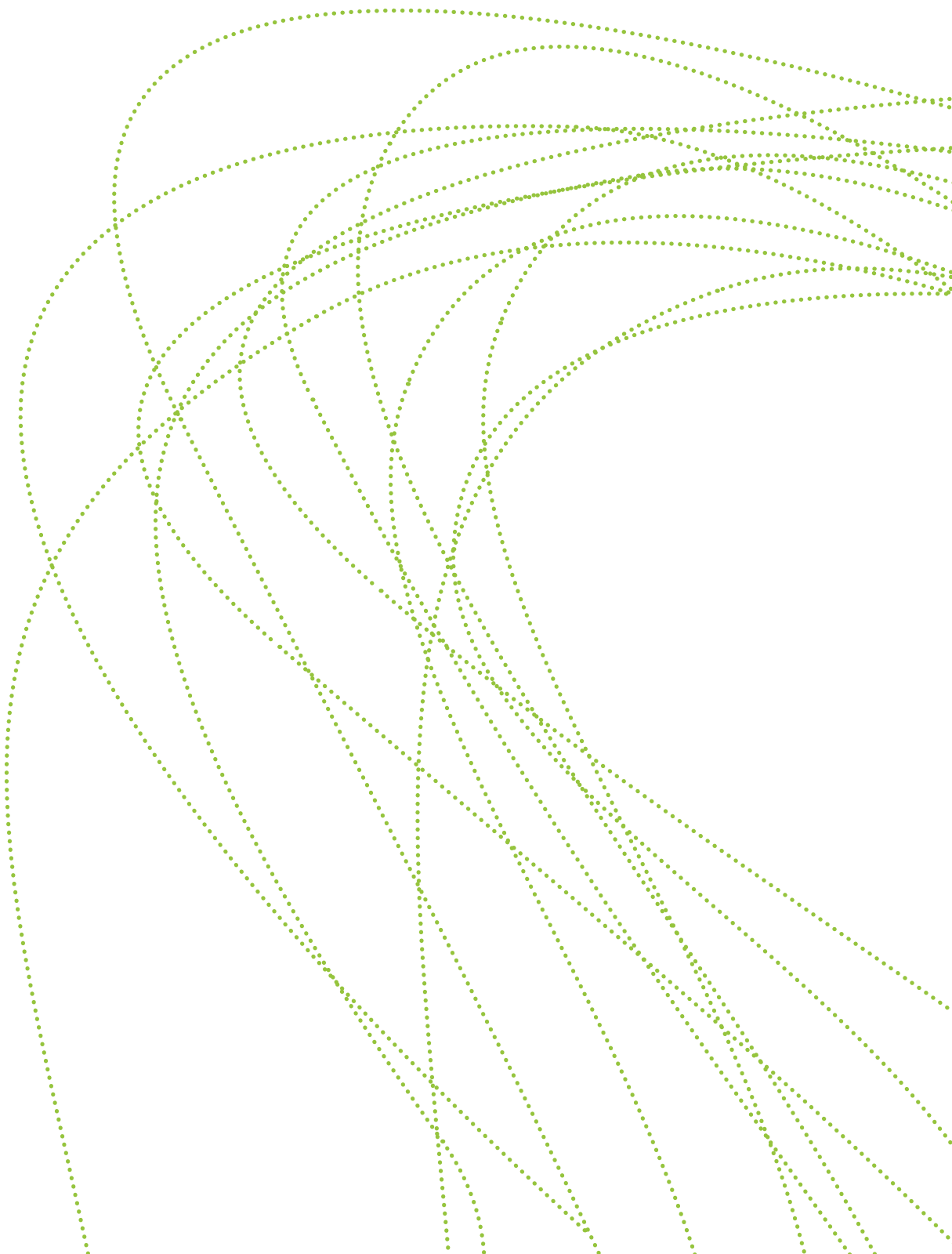
der Intervention dar. Der öffentliche Jugendhilfeträger hat durch diesen Prozess seinen Auftrag wahrgenommen, entsprechend § 79a SGB VIII Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt zu beschreiben. Er ist verpflichtet, nach einer vereinbarten Übergangszeit die Konzeptionen nach den beschriebenen Anforderungen zu überprüfen und mit den Trägern verbindliche Vereinbarungen zu den Verfahrensschritten bei Verdacht gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu treffen.

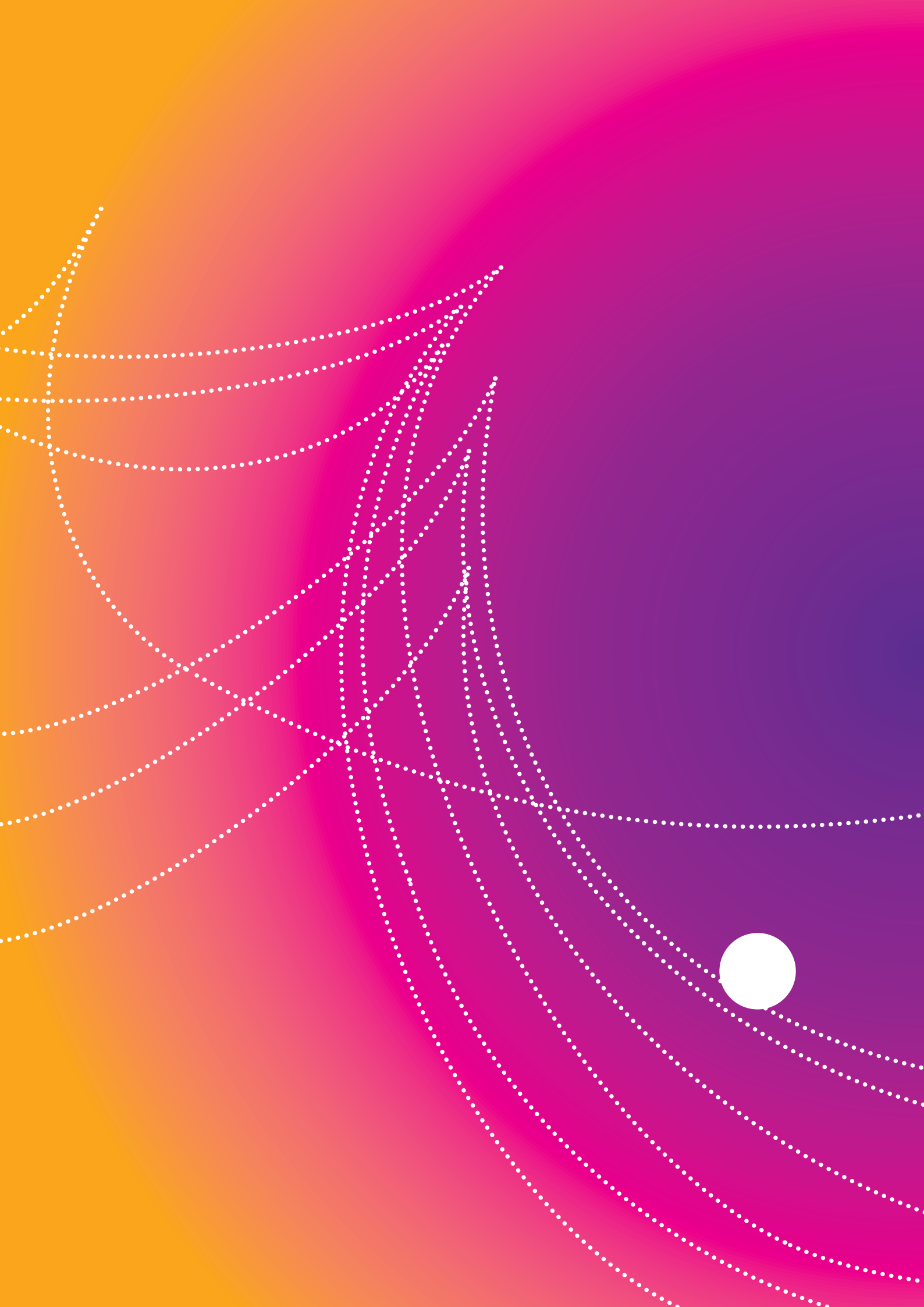
Kapitel 4 Aufgabe der Träger ist die Aktualisierung der Konzepte, und bei Bedarf die Einführung oder Überarbeitung von Verfahren zur Beteiligung und zur Beschwerde. **Außerdem ist der Träger zur Einhaltung der Verfahrensschritte bei Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verpflichtet.** Der öffentliche Jugendhilfeträger unterstützt die am Prozess beteiligten Träger durch Multiplikatoren-schulungen und sorgt für die Einbeziehung der vielfältigen nicht in Dachverbänden organisierten Träger im Bereich Kindertageseinrichtungen.

Die Handreichung wird der **Arbeitsgemeinschaft n. § 78 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege** vorgelegt. In diesem Gremium werden die zeitlichen Phasen für die Implementierung und die entsprechenden Übergangsfristen sowie die Weiterentwicklung und Überarbeitung der Konzeptionen abgestimmt.

Die öffentlichen Jugendhilfeträger in Frankfurt am Main (Jugend- und Sozialamt sowie Stadtschulamt) und freie Träger haben die Vorgehensweisen beim Umgang mit Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung in den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII umfassend geregelt und in ihre Schutzkonzepte integriert. Diese Regelungen bilden eine weitere wichtige Säule des Kinderschutzes in den Tageseinrichtungen, sie sind nicht Bestandteil dieser Handreichung.

! Die Wahrung der Kinderrechte mit Hilfe von geregelten Verfahren für Beteiligung und für Beschwerden steht im Mittelpunkt dieser Broschüre. Sie dient den Einrichtungen als Orientierung, um ihre eigenen Verfahren zu überprüfen und weiter zu entwickeln. Dabei wird vor allem der präventive Aspekt in den Vordergrund gerückt, denn alle Verfahren können nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn sie in eine Einrichtungskultur eingebettet sind, die den besonderen Entwicklungsbedürfnissen der Kinder und ihren Rechten Rechnung tragen.







Kapitel 2
Beteiligung von Kindern
und Eltern in der Kita –
Leitlinien

Kinder haben Rechte. Aber sie kennen ihre Rechte selten und sind Erwachsenen, die ihre Machtpositionen ausnutzen, schutzlos ausgeliefert. Damit kleinen Kindern kein Unrecht geschieht, ist Ihre Kita auf eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern angewiesen. Eltern wie Kinder müssen aktiv eingebunden werden, um Rechte zu stärken und Vertrauen zu schaffen. Das zweite Kapitel gibt Ihnen wertvolle Anregungen für eine bessere Beteiligung von Eltern, Kindern, Fachkräften und Kooperationspartnern am Kita-Alltag.

! Bitte benutzen Sie für die Beteiligung von Kindern und Eltern das Arbeitsblatt A1!

Kapitel 2

Beteiligung von Kindern und Eltern in der Kita – Leitlinien

Ziele und Definitionen

Kapitel 2.1

Kinderschutz in einer demokratischen Gesellschaft setzt die Beachtung fundamentaler Prinzipien voraus. Dazu gehört, dass alle Menschen das Recht haben, an der Gestaltung ihrer Lebenswelt mit zu wirken. Auf allen Ebenen des Zusammenlebens müssen unterschiedliche, mitunter auch sehr gegensätzliche Interessen ausgeglichen werden. Die einseitige, unkontrollierte Ausübung von Macht von Menschen über Menschen muss verhindert werden. Dieses Erfordernis zeigt sich in besonderem Maße im Verhältnis von Erwachsenen und Kindern und damit in pädagogischen Arbeitsfeldern, wo das Ungleichgewicht zwischen denjenigen, die Entscheidungen treffen und anderen, die mit den Folgen dieser Entscheidungen leben müssen, durch die Differenz an Alter, Reife und Handlungsmöglichkeiten besonders gravierend und folgenreich ist. **Beteiligung, partizipative Haltungen und Strukturen sind wichtige Garanten dafür, dass jungen Menschen kein Unrecht geschieht und dass sie nicht durch unreflektierte Machtausübung von Erwachsenen Gefahren für ihr Wohl ausgesetzt sind.**

Kindertageseinrichtungen können ihre Aufgaben nur in einer engen Partnerschaft mit den Eltern der ihnen anvertrauten Kinder erfüllen. Erziehungspartnerschaft setzt eine Begegnung auf Augenhöhe voraus, also ebenfalls eine partizipative Grundhaltung der Einrichtung den Eltern gegenüber.

Partizipative Grundhaltungen von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen können sich nur in einem Umfeld entwickeln, das sich diese Prinzipien zu Eigen macht. Einrichtungen und Träger brauchen für die Zusammenarbeit Regeln und Verfahren, die sicherstellen, dass die verschiedenen Sichtweisen und Interessen auf den unterschiedlichen Organisationsebenen gesehen werden und ein Ausgleich im Interesse der Gesamtorganisation und ihrer pädagogischen Zielsetzungen und Aufgaben stattfindet.

Schließlich sind auch die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in sozial-räumliche Strukturen eingebunden und darauf angewiesen, sich an der Gestaltung der Lebenswelt in einem Stadtteil zu beteiligen, indem sie ihren Interessen und den Interessen der Familien, Kinder und Eltern, für die sie ihre Dienstleistungen erbringen, Gehör verschaffen.

Partizipation und Beteiligung sind also komplex und vielgestaltig. **Ob eine Einrichtung Beteiligung ernst nimmt, zeigt sich in erster Linie darin, wie sie die ihr anvertrauten Kinder in die Gestaltung des Lebens in der Einrichtung einbindet.** Dies wird aber nur dann geschehen, wenn auch Eltern mitwirken können, wenn die Fachkräfte an der Gestaltung ihrer Arbeitsumgebung beteiligt sind und die Einrichtung erkennt, dass sie sich am Leben im Stadtteil und in der Stadt beteiligen sollte.

Beteiligung von Kindern

Kapitel 2.2

Die Beteiligung der Kinder zeigt sich in der pädagogischen Grundhaltung der Fachkräfte.

Die Fachkräfte sehen die Kinder als Individuen mit spezifischen Rechten und Bedürfnissen. Sie verpflichten sich,

- die Selbstbestimmungsrechte der Kinder – vor allem das Recht auf körperliche Selbstbestimmung – zu achten
- die Grundbedürfnisse von Kindern zu achten
- das Recht jedes Kindes auf freie Meinungsäußerung zu achten
- das Recht jeden Kindes als Individuum zu achten
- das Recht jeden Kindes auf die Wahl seiner Kontaktpersonen zu achten
- besonders achtsam die Signale und Bedürfnisse von Kleinstkindern wahrzunehmen und auf sie zu reagieren

*Zur Reflexion und Weiterentwicklung der Beteiligungsformen in Ihrer Kita nutzen Sie bitte das Arbeitsblatt **A1***

Mitgestaltung im Kita-Alltag

Die pädagogische Grundhaltung der Fachkräfte wird deutlich, in dem sie

- mit den Kindern über ihre Rechte sprechen
- Kinder darin unterstützen, ihre Bedürfnisse und Wünsche auszudrücken
- Bedürfnisse der Kinder erfragen
- nonverbale Kommunikation der Kinder berücksichtigen
- Vereinbarungen im Dialog mit den Kindern entwickeln
- Wahlmöglichkeiten für die Kinder schaffen
- Kinder in die Gestaltung des Tagesablaufs einbeziehen
- Beteiligung an Aushandlungsprozessen zu Themen und Vorhaben praktizieren
- Kinder bei Konflikten unterstützen und begleiten

Standardisierte Beteiligungsformen

Standardisierte Beteiligungsformen werden kontinuierlich in den Kita-Alltag integriert wie z. B.

- Kinderkonferenz
- Kindersprecher
- Beteiligungsrituale
- Beobachtung und Dokumentation

Kapitel 2.3 Beteiligung von Eltern

Arbeitsblatt

A1

Die Beteiligung der Eltern zeigt sich in der Grundhaltung der Fachkräfte.

- Die Fachkräfte begegnen den Eltern unabhängig von persönlichen Einstellungen auf Augenhöhe, sie sehen sie in ihren Kompetenzen und in ihrer Verantwortung und als Experten für ihre Kinder, sie treten den Eltern mit einer empathischen Grundhaltung gegenüber.
- Diese Haltung zeigt sich vor allem in der Kommunikation mit den Eltern; sie ist gekennzeichnet durch Dialogbereitschaft, Achtsamkeit und Sprachsensibilität.
- Diese Haltung zeigt sich auch darin, dass die Fachkräfte ihre Arbeit offen und transparent darstellen, die Eltern auf freiwilliger Basis zur Beteiligung am Leben in der Kita einladen und ihre Mitwirkungsmöglichkeiten und deren Grenzen klar beschreiben.

Mitgestaltung im Kita-Alltag

- Beteiligung in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung (§ 22a SGB VIII, § 27 HKJGB)
- Beteiligung an Themen, Aktivitäten etc.
- mit Eltern über Kinderrechte sprechen
- Beteiligung an der Gestaltung von Regeln und Strukturen

Standardisierte Beteiligungsformen

- Elternversammlung
- Elternbeirat
- Elternabend, -gespräch, -zeitung
- Möglichkeiten der Hospitation

Beteiligung von Team, Einrichtung und Träger

Kapitel 2.4

Die Beteiligung innerhalb der Organisation zeigt sich im Einbeziehen aller Akteure.

- Die Organisation fördert den internen Dialog aller Fach- und Führungskräfte über den Arbeitsalltag und seinen strukturellen Rahmen.
- Die Regeln der Organisation sind für alle Beteiligten transparent, Art und Umfang der Mitgestaltungsmöglichkeiten werden reflektiert.
- Die Organisation versteht sich als lernend und pflegt einen bewussten Umgang mit Rollen, Positionen und Macht.

Arbeitsblatt

A1

Mitgestaltung

- Fachkräfte haben die Möglichkeit, den pädagogischen Alltag in der Einrichtung und die konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtung umfassend mitzugestalten.
- Die Organisation fördert entsprechend den Bedarfslagen eine Vielfalt von Konzepten in unterschiedlichen Einrichtungen.

Standardisierte Beteiligungsformen

- Standardisierte Strukturen zur internen Reflexion der Arbeit (z. B. Supervision)
- Mitarbeiterinnen-Entwicklungsgespräche
- Konzeptionsentwicklung unter Einbeziehung aller Organisationsebenen
- Teamarbeit
- Beschwerdemanagement
- Kita-Foren, Kita-Konferenzen, Leitungskonferenzen, fachbezogene Arbeitskreise

Vernetzung der Kita in der Stadt und im Stadtteil

Kapitel 2.5

Die Beteiligung der Kita am Leben in der Stadt und im Stadtteil zeigt sich in der grundsätzlichen Offenheit der Kita in Bezug auf ihre Umwelt.

- Die Kita nimmt ihre Umgebung bewusst wahr, sie ist offen für das Leben in der Stadt und in ihrem Stadtteil.
- Die Kita kooperiert mit unterschiedlichen Professionen und Institutionen indem sie sich mit ihnen in Netzwerken zusammenschließt bzw. deren Kompetenzen und Ressourcen in den Kita-Alltag integriert.

Arbeitsblatt

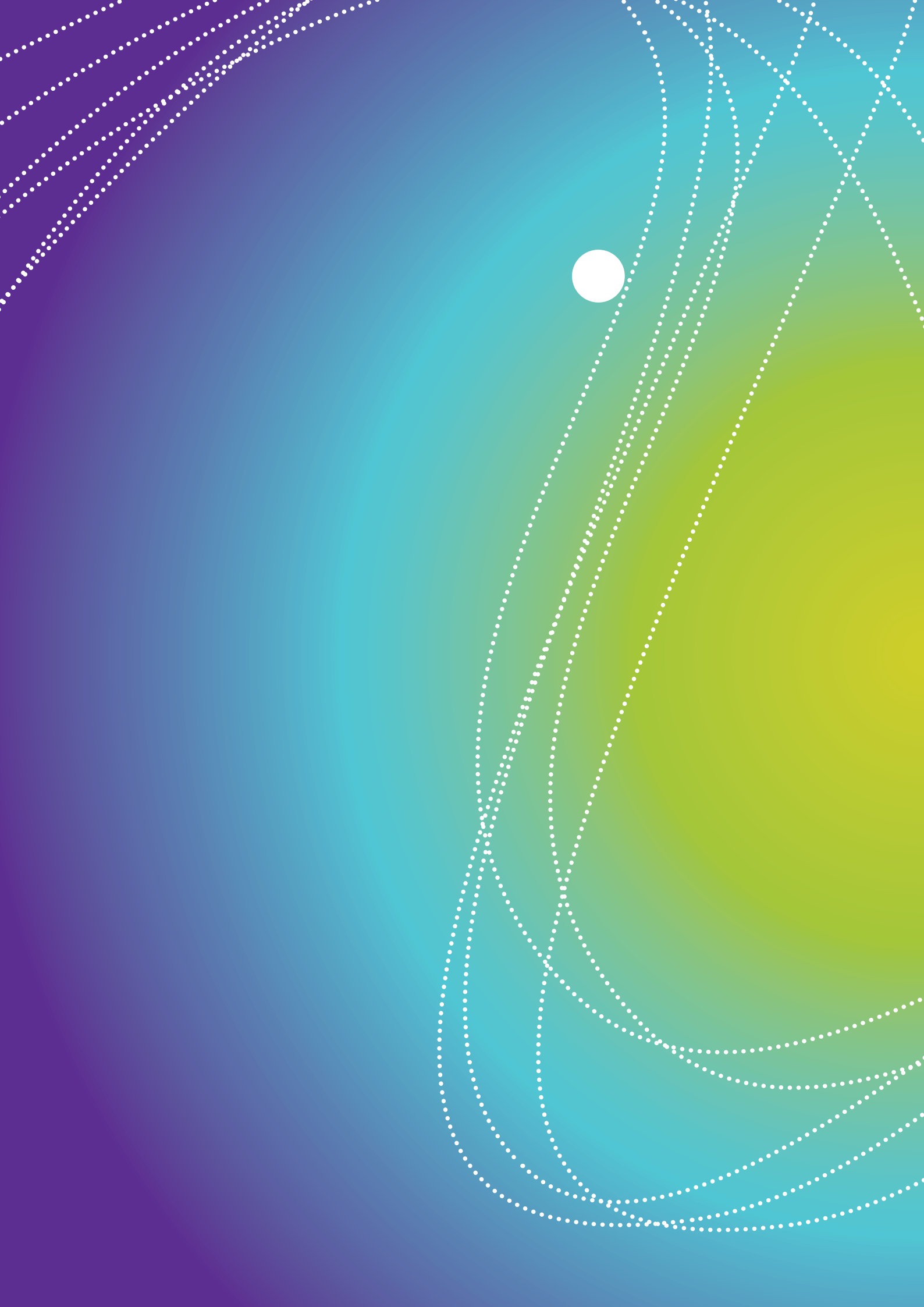
A1

Mitgestaltungsmöglichkeiten in Stadt und Stadtteil nutzen

- Beteiligung an Stadtteilaktivitäten
- Beteiligung an Netzwerkaktivitäten

Standardisierte Beteiligungsformen

- Offenes Elterncafé
- Niedrigschwellige Angebote z. B. für Beratung und Elternbildung
- Stadtteilarbeitskreise
- Mitarbeit in Netzwerken, insbesondere in Netzwerken für frühe Hilfen





Kapitel 3
Kritik durch Kinder und Eltern –
Entwicklung einer Beschwerdekultur

Als Fachkraft in der Kita tragen Sie eine große Verantwortung. Zu Ihrem Schutzauftrag gehört es, Hinweise von Kindern jederzeit ernst zu nehmen und für entsprechende Mitbestimmung zu sorgen. Um Wünsche und Kritik der Kleinsten zu erkennen verlangt es besonders viel Einfühlungsvermögen. Nicht weniger wichtig ist eine große Sensibilität im Umgang mit den Bedürfnissen der Eltern. Das folgende Kapitel hilft Ihnen, eine professionelle Beschwerdekultur in Ihrer Kita einzuführen und erfolgreich umzusetzen.

! Bitte benutzen Sie für die Aufnahme einer Beschwerde die Arbeitsblätter A2 und A3!

Kapitel 3

Kritik durch Kinder und Eltern – Entwicklung einer Beschwerdekultur

Ziele und Definitionen

Kapitel 3.1

Ein bewußter Umgang aller pädagogischen Fachkräfte und der gesamten Organisation mit Beschwerden, Kritik und Verbesserungsvorschlägen gehört zu einer professionellen Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen. Er ist unverzichtbarer Teil einer Einrichtungskultur, die auf Beteiligung ausgerichtet ist und so den Schutz der Kinder vor Gefahren für ihr Wohl sichert. Insbesondere die Erfahrungen aus der Aufarbeitung der Missstände in der Heimerziehung haben gezeigt, dass eine grundsätzlich positive Einstellung zu Beschwerden von Kindern, Jugendlichen und Eltern in Jugendhilfeeinrichtungen ein unverzichtbarer Bestandteil eines aktiven Schutzes vor Gefährdungen ist.

Mit Blick auf einen wirksamen Kinderschutz geht es vorrangig um Beschwerden, mit der der/die Beschwerdeführende einen Missstand benennt, der sein/ihr körperliches bzw. seelisches Befinden erheblich beeinträchtigt und dem deshalb abgeholfen werden sollte. Auf solche Äußerungen müssen Organisation und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter professionell, das heißt in bewusster, geregelter und transparenter Weise reagieren. Forschungsergebnisse zeigen, dass ein produktiver Umgang mit Beschwerden im Wesentlichen von der persönlichen Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber Beschwerden bestimmt wird. **Verfahren zum Umgang mit Beschwerden erreichen nur dann ihr Ziel, wenn sie eingebettet sind in eine Organisationskultur, die Kritik auf allen Ebenen als Potential für Veränderung sieht.**

Für die Kindertageseinrichtungen stehen die Anliegen der ihnen anvertrauten Kinder im Mittelpunkt. Sie zeigen in den verschiedenen Altersgruppen ihre Beschwerden und ihre Kritik in sehr unterschiedlicher Weise. Insbesondere die Wahrnehmung der Äußerungen von sehr kleinen Kindern erfordert Feinfühligkeit und Zuwendung, aber auch bei älteren Kindern sind diese Fähigkeiten die Basis für einen vertrauensvollen Umgang. Um Kindern das Vorbringen von Beschwerden zu ermöglichen, können besondere Settings und Methoden der Kommunikation geschaffen werden.

Die Eltern wollen die Gewissheit, dass ihre Beschwerden gehört und ernstgenommen werden. Auch sie brauchen die Sensibilität der Organisation und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Kritik in Bezug auf die Gestaltung des Kita-Alltags und des Miteinanders von Kindern und Erwachsenen. **Die Einrichtung sollte den Eltern Wege anbieten, auf denen sie ihre Beschwerden unbelastet und frei äußern können und die ihnen eine angemessene Reaktion und Rückmeldung garantieren.**

Die Einrichtung von Beschwerdestellen, die außerhalb der betroffenen Einrichtungen angesiedelt sind, ist eine in diesem Zusammenhang vielfach diskutierte Option. Auch bei der Erarbeitung dieser Handreichung haben wir uns damit beschäftigt. Im Rahmen dieses Projektes konnte sie allerdings wegen der damit verknüpften weitreichenden organisatorischen und institutionellen Voraussetzungen nicht weiter verfolgt werden. Die Einrichtung einer Institutionen übergreifenden Ombudsstelle sollte als Perspektive für die Kindertagesbetreuung in Frankfurt aber weiter geprüft und vorangetrieben werden.

Viele Frankfurter Kindertageseinrichtungen haben im Rahmen ihrer Qualitätssicherung Beschwerdeverfahren etabliert. Daneben haben Träger auch andere Möglichkeiten entwickelt, um Wünsche und Kritik von Eltern und Kindern zu erfassen, wie zum Beispiel regelmäßige Befragungen oder Gesprächsforen. Angesichts der differenzierten

Zur Reflexion und Weiterentwicklung der Beschwerdeverfahren in Ihrer Kita nutzen Sie bitte die Arbeitsblätter **A2** und **A3**

Trägerstrukturen ist eine Vereinheitlichung dieser Verfahren nicht sinnvoll und erstrebenswert. Im Folgenden werden deshalb einige grundsätzliche Voraussetzungen und Verfahrenselemente benannt, die im Umgang mit Beschwerden berücksichtigt werden müssen. Sie beziehen sich auf

- die Voraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren
- die Ausgestaltung von Beschwerdeverfahren
- die Anforderungen an die Entwicklung und Implementierung von Beschwerdeverfahren
- die Erfassung von Wünschen und Kritik von Kindern und Eltern

Kapitel 3.2 Voraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren

Arbeitsblatt **A2**

Für ein gelingendes Beschwerdeverfahren ist der Umgang der Fachkräfte mit den Beschwerden eine wichtige Basis. Beschwerden haben ihren Grund.

Zur Grundhaltung der pädagogischen Fachkräfte gehört

- die Offenheit für Beschwerden
- der bewusste Umgang mit Beschwerden
- der professionelle Umgang mit Beschwerden u.a.
 - aktives Zuhören
 - Konzentration auf die sachliche Ebene
 - Reflexion und Selbstreflexion
- das sensible Wahrnehmen unterschiedlicher Ausdrucksformen von Beschwerden
- das Einbringen von Beschwerden in die einrichtungsinterne Kommunikation
- das regelmäßige Besprechen der Beschwerden im Team
- ein Verfahren zur Beteiligung an der Gestaltung des Kita Alltags zu etablieren



Beschwerden können Ausdruck einer erheblichen Beeinträchtigung des körperlichen bzw. seelischen Befindens des/r Beschwerdeführenden sein, auf die die Einrichtung reagieren muss. **Sofern sich die Beschwerden auf ein mögliches Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, ist das unter Kapitel 4 beschriebene Verfahren anzuwenden!**

Kapitel 4

Kapitel 3.3 Wie funktioniert ein Beschwerdeverfahren?

Arbeitsblätter **A2** **A3**

Sowohl Kinder als auch Eltern haben Möglichkeiten für Beschwerde. Sie werden gehört, der Umgang mit Beschwerden ist standardisiert. Beschwerden von Kindern und Eltern sind zu dokumentieren!
Kinder

Kinder äußern ihre Beschwerden entsprechend ihres Alters und ihren Fähigkeiten nicht in Worten, sondern z. B. auch durch Aggression, Rückzug, Verweigerung. Um ihre Beschwerden vorzubringen, benötigen Kinder

- Erwachsene, die sie wahrnehmen, ansprechen, ihnen zuhören, auf sie reagieren
- die Wahlmöglichkeit einer Vertrauensperson
- unterschiedliche Möglichkeiten der Kommunikation (Einzelgespräche, Kinderkonferenzen, Stuhlkreise etc.)
- Transparenz (sie sollten wissen, was mit ihren Beschwerden geschieht und welche Reaktion darauf erfolgt)

Eltern

Für die Beschwerden von Eltern gibt es ein transparentes Verfahren. Das Verfahren gewährleistet, dass

- Beschwerden direkt an Fachkräfte, Leitung oder Träger gerichtet werden können
- Beschwerden über Elternvertretungen vorgetragen werden können
- Beschwerden bearbeitet werden
- in angemessener Zeit eine Rückmeldung an die Beschwerdeführenden erfolgt

Entwicklung und Implementierung eines Beschwerdeverfahrens

Für die Entwicklung und Implementierung eines Beschwerdeverfahrens braucht es Initiative und Ressourcen des Trägers.

- Der Träger ist dafür verantwortlich, dass ein Beschwerdeverfahren installiert ist bzw. wird.
- Das Beschwerdeverfahren wird kontinuierlich unter Beteiligung der Mitarbeitenden, Eltern, Kinder und insbesondere der Elternvertretung weiterentwickelt.
- Das Beschwerdeverfahren ist in das Qualitätsmanagement des Trägers integriert.
- Die Konzeption der Einrichtung wird regelmäßig anhand der Verbesserungsvorschläge aus dem Beschwerdeverfahren überprüft und ggf. überarbeitet.
- Der Träger stellt Ressourcen für die Entwicklung und Implementierung des Beschwerdeverfahrens zur Verfügung.
- Der Träger berücksichtigt dabei, dass die für das Beschwerdeverfahren verantwortlichen Personen (i.d.R. die Leitung) gezielt unterstützt werden.

Wünsche und Kritik von Kindern und Eltern

Unabhängig von den Beschwerden der Kinder oder Eltern holen die Fachkräfte aktiv und regelmäßig ein Feedback oder Verbesserungsvorschläge von Eltern und Kindern ein. Ideen zur Umsetzung sind

- Rückmeldebögen, Zufriedenheitsanalyse
- Feedbackrunden bei Elternabenden
- Feedbackrunden bei Kinderkonferenzen
- Rückmeldungen bei Entwicklungsgesprächen

Kapitel 3.4

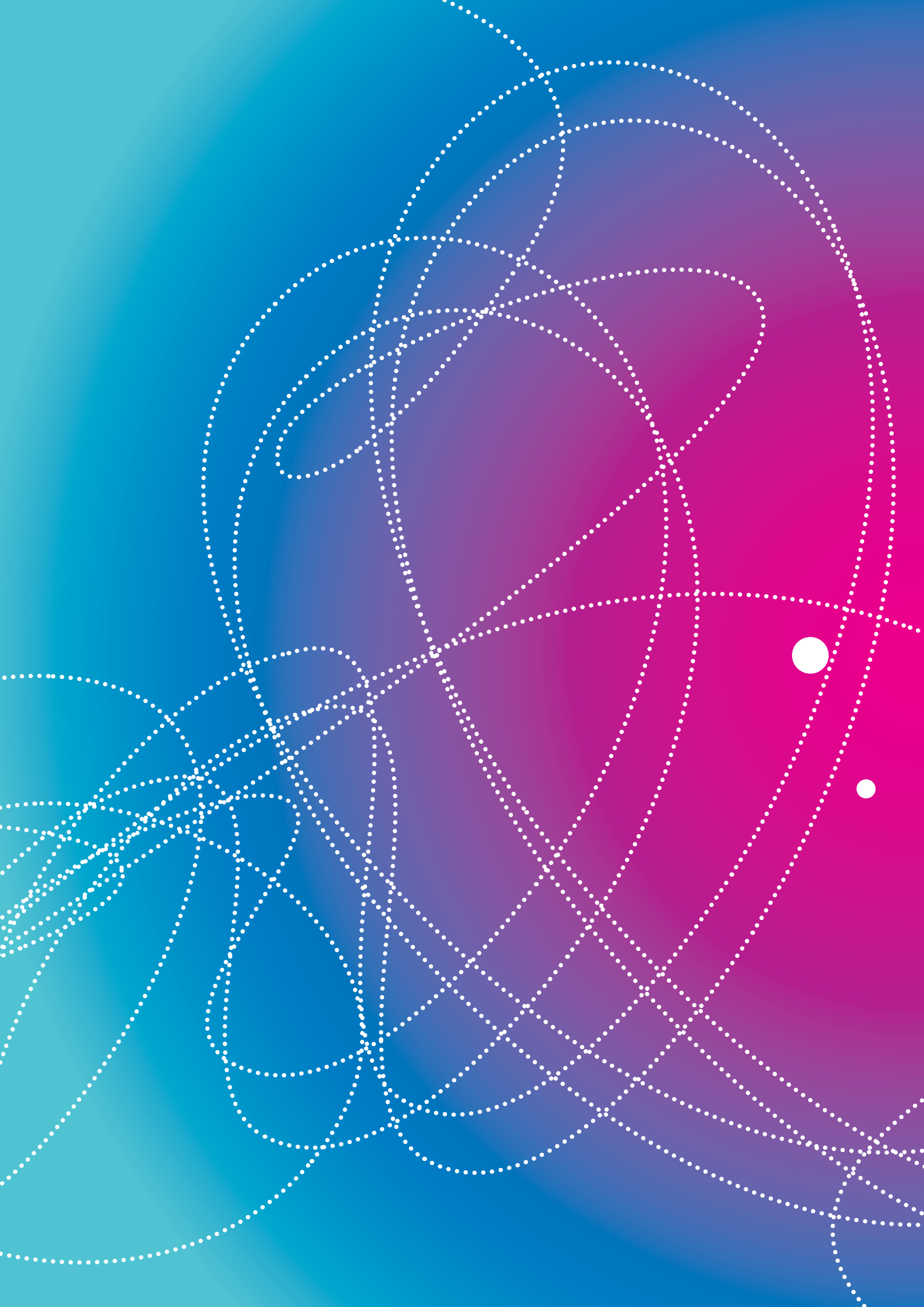
Arbeitsblatt

A2

Kapitel 3.5

Arbeitsblatt

A2





Kapitel 4

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte in der Kita – Standards und Arbeitshilfen

Hinweise auf Gefährdung von Kindern durch pädagogische Fachkräfte sind meist von Emotionen und Konflikten im Team begleitet. Für einen professionellen Umgang mit Vorwürfen gegenüber Fachkräften und die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden in diesen Krisenfällen wurden daher verbindliche Regeln geschaffen. Der in diesem Kapitel beschriebene Prozess soll Orientierung und Sicherheit im Umgang mit diesen Situationen geben. Mit den Arbeitsblättern (in der Lasche) möchten wir Ihnen die Vorbereitung, Umsetzung und Dokumentation der einzelnen Schritte erleichtern. Wenn der Träger Ihrer Kita mit der Aufsichtsbehörde bereits ein Verfahren vereinbart hat, gelten weiterhin diese Regeln.

- **Bitte benutzen Sie für die Aufnahmen einer Meldung, sowie für die Dokumentation und Bewertung eines Verfahrens die Arbeitsblätter A4, A5, A6 und A7!**

Kapitel 4

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte in der Kita – Standards und Arbeitshilfen

Einleitung

Kapitel 4.1

Die folgenden Arbeitshilfen sollen die Träger von Kindertageseinrichtungen in Frankfurt unterstützen im Umgang mit Hinweisen auf Gefährdungen des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Einrichtungen. **Nach dem Gesetz haben die Träger die Verantwortung dafür, dass die fachlichen und strukturellen Voraussetzungen für die Umsetzung des Kinderschutzauftrages in den Einrichtungen geschaffen sind.**

Der öffentliche Jugendhilfeträger hat neben der Beratungs- auch die Aufsichtsfunktion darüber, dass die Träger diese Verantwortung wahrnehmen. Das Stadtschulamt hat diese Materialien in enger Kooperation mit den Trägern und Dachverbänden entwickelt und orientiert sich damit an seinem gesetzlichen Auftrag, nachdem es die Träger in der Umsetzung des Kinderschutzauftrages beraten und unterstützen soll.

In Verdachtsfällen, in denen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Gefährdung des Kindeswohls beschuldigt werden, entstehen häufig schwer kontrollierbare Dynamiken. Gerade in der Anfangssituation kommt es zu gruppendynamischen Prozessen, die von heftigen Emotionen begleitet sind, es können Reaktionen wie Abwehr, Widerstand, Leugnung und Rückzug in unterschiedlichen Phasen und auf allen Organisationsebenen auftreten: beim Träger, in der Einrichtung, im Team, bei den Eltern und bei den Beschuldigten. Diese Dynamiken beeinflussen sich gegenseitig. Sie sind oft verbunden mit heftigen Schuldgefühlen und Vertrauensverlust, es besteht die Gefahr von tiefgreifenden Konflikten und Spaltungen im Team und in der gesamten Mitarbeiter- und Elternschaft. **Gerade deshalb ist es für den Träger wichtig, für Klarheit bei Rollen und Aufgaben zu sorgen, Transparenz herzustellen und Hilfen anzubieten, um alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darin zu unterstützen, ihre Aufgaben professionell wahrzunehmen.** Wichtig und hilfreich ist oft die Einschaltung externer Beratung und Expertise, weil häufig nur der Blick von außen die notwendige Klarheit und Rationalität im Umgang mit diesen komplexen Prozessen ermöglicht.

Die im Folgenden dargestellten Abläufe und Handlungsleitlinien sind zu verstehen als verbindliche Standards, die den Frankfurter Einrichtungen eine einheitliche Orientierung für den Ablauf und die fachliche Ausrichtung im Umgang mit Gefährdungen des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben. Die verbindliche Einhaltung der beschriebenen Verfahrensschritte soll zum professionellen Umgang sowie zur Aufklärung von Verdachtswürfen und damit zur Sicherstellung des Kindeswohls in Kindertageseinrichtungen beitragen.

Die Handlungsleitlinien bestehen aus

- der Beschreibung und grafischen Darstellung des Prozesses
- dem Arbeitsblatt Hinweise auf Kindeswohlgefährdung – Dokumentation
- dem Arbeitsblatt Hinweise auf Kindeswohlgefährdung – Erstbewertung
- dem Arbeitsblatt Hinweise auf Kindeswohlgefährdung – Zusammenfassende Bewertung

Arbeitsblätter



Kapitel 4.2 Prozessbeschreibung – vom ersten Hinweis bis zur Bewertung und Dokumentation

1. Wahrnehmung und Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen

Kapitel 4.3
Arbeitsblatt

A4

Nehmen Fachkräfte, Einrichtungsleitung, Trägervertreter oder die Aufsichtsbehörde Hinweise auf Gefährdung des Kindeswohls durch Personen wahr, die beruflich in Einrichtungen der Kindstagesbetreuung tätig sind und bewerten sie diese Hinweise und Beobachtungen als bedeutungsvoll und ernst zu nehmen, so dokumentieren sie diese Hinweise und Beobachtungen auf dem entsprechenden Arbeitsblatt. Das ausgefüllte Arbeitsblatt wird an die dort genannten Stellen weitergeleitet. Der Eingang der Information wird von den Empfängern auf dem Arbeitsblatt bestätigt.

Arbeitsblatt

A5

Das Arbeitsblatt Dokumentation kann auch zur internen Dokumentation von Hinweisen oder Beobachtungen verwendet werden; es dient nicht nur der Weitergabe an die Aufsichtsbehörde. Der Träger hat die Befugnis die Namen der/des Beschuldigten an die Aufsichtsbehörde weiter zu geben. Er ist zur Weitergabe der Namen nicht verpflichtet.

2. Einbeziehung der Institutionen

Kapitel 4.3

Abhängig davon, bei wem die Hinweise bzw. Beobachtungen ankommen, informieren die Empfänger weitere Funktionsträger. Gehen die Hinweise ...

- bei der Fachkraft der Einrichtung ein, informiert sie die Leitung der Einrichtung. Handelt es sich um eine Einrichtung ohne Leitung, informiert sie den Träger. Wird die Leitung beschuldigt, informiert sie den Träger
- bei der Leitung der Einrichtung ein, informiert sie den Träger
- beim Träger der Einrichtung ein, informiert sie die Leitung der Einrichtung und die Aufsichtsbehörde
- bei der Aufsichtsbehörde ein, informiert sie den Träger der Einrichtung

Sobald weitere institutionelle Akteure informiert worden sind, wird am selben Tag der/die Beschuldigte über die Hinweise informiert. Die Information erfolgt durch die Einrichtungsleitung bzw. durch den Träger wenn die Leitungsfunktion nicht besteht oder die Leitungskraft selbst beschuldigt wird.

3. Erstbewertung

Innerhalb von zwei Tagen nach der Information des Beschuldigten sind die Hinweise zu bewerten. Die Bewertung obliegt dem Träger der Einrichtung. An der Bewertung wirken mehrere Verantwortliche des Trägers bzw. der Aufsichtsbehörde oder externe Berater mit. Im Arbeitsblatt sind drei Ergebnis-Optionen vorgesehen.

Kapitel 4.3
Arbeitsblatt
A6

- a) Es gibt Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls durch pädagogische Fachkräfte; in diesem Fall wird der/die Beschuldigte noch am selben Tag vom Dienst freigestellt, die Aufsichtsbehörde und die betroffenen Eltern werden informiert.
- b) Eine vertiefte Prüfung der Hinweise ist erforderlich; in diesem Fall leitet der Träger eine vertiefte Prüfung der Hinweise ein.
- c) Es gibt keine belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls durch pädagogische Fachkräfte; in diesem Fall wird der/die Beschuldigte informiert, das Verfahren ist beendet. Der/die Beschuldigte wird rehabilitiert, der Ablauf wird mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgearbeitet.

Eine Information der Aufsichtsbehörde ist spätestens dann erforderlich, wenn die erste Bewertung zu Ergebnis-Option a (Es gibt Hinweise) oder b (Vertiefte Prüfung ist notwendig) führt. Die Information muss innerhalb von 24 Stunden nach dem Abschluss der Erstbewertung erfolgen. Die Information und Einbeziehung der Aufsichtsbehörde zu einem früheren Zeitpunkt im Verfahren wird empfohlen.

Vertiefte Prüfung

Wenn die Personen, die die Erstbewertung durchgeführt haben, zu dem Ergebnis kommen, dass eine vertiefte Prüfung der Hinweise erforderlich ist, so vereinbaren sie noch bei der Erstbewertung, welche Maßnahmen für die Prüfung notwendig sind. Zwingend erforderlich ist in jedem Fall

Kapitel 4.3

- die Information der betroffenen Eltern
- die Anhörung der/s Beschuldigten

Ausserdem können Gespräche mit weiteren Beteiligten oder Zeugen geführt werden. Die Gespräche müssen dokumentiert werden. Betroffene Kinder sollten von Fachkräften nicht über vermeintlich Vorgefallenes befragt werden, um suggestive Fragestellungen zu vermeiden. Äußerungen von Kindern sind möglichst wörtlich zu dokumentieren. Die Dokumentation muss beinhalten, auf welche Frage oder bei welchem Anlass das Kind sich geäußert hat.

Bei der vertieften Prüfung ist die Beteiligung des Stadtschulamtes zwingend erforderlich. Die Prüfung sollte innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen werden. Darüber hinaus können auch externe Beraterinnen oder Berater einbezogen werden.

4. Zusammenfassende Bewertung

Kapitel 4.3
Arbeitsblatt

A7

Am Ende der Prüfung werden die dort gewonnenen Erkenntnisse abschließend dargestellt und bewertet. Die Bewertung erfolgt durch mehrere Personen (Träger, Aufsichtsbehörde ggfs. externe Beraterin oder Berater) auf dem entsprechenden Arbeitsblatt. Dort sind folgende Ergebnisoptionen vorgesehen:

- a) Gefährdung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter wurde festgestellt.
In diesem Fall werden die Betroffenen informiert und arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen die/den Beschuldigte/n eingeleitet.
- b) Es bleibt unklar, ob eine Gefährdung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter stattgefunden hat. In diesem Fall ist darüber zu entscheiden, ob eine weitere Prüfung der Hinweise erforderlich ist oder ob eine Bewertung (mit ggfs. neuen Informationen) zu einem späteren Zeitpunkt erneut durchgeführt wird. Zudem ist darüber zu entscheiden, wie der Vorwurf mit den Betroffenen bzw. mit den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgearbeitet wird.
- c) Keine Gefährdung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
In diesem Fall wird das Verfahren beendet; der/die Beschuldigte wird informiert, er/sie wird rehabilitiert, der Ablauf des Verfahrens und die Gründe für die Entscheidungen werden mit den Beteiligten besprochen.

Maßnahmen und Umsetzung

Kapitel 4.3

Die Entscheidung über Maßnahmen kann schon während der Prüfungsphase oder unmittelbar nach der abschließenden Bewertung erfolgen. Die für die Umsetzung verantwortlichen Personen werden benannt.

Für die betroffenen Eltern und Kinder in der Einrichtung

- Beratungsangebote, Information zu therapeutischer Unterstützung
- Unterstützung bei der rechtlichen Aufarbeitung

Für die nicht unmittelbar betroffenen Eltern und Kinder in der Einrichtung

- Eltern informieren und das Geschehene mit ihnen aufarbeiten
- Kinder informieren und das Geschehene mit ihnen aufarbeiten
- Beratungsangebote für die Eltern

Für den/die Beschuldigte/n

- Arbeitsrechtliche Maßnahmen
- Strafrechtliche Maßnahmen (Anzeige)
- Juristische und psychologische Unterstützung

Für die Fach- und Leitungskräfte in der Einrichtung

- Teambesprechung
- Supervision
- Einzelcoaching

Für die inhaltliche und organisatorische Ausrichtung der Einrichtung

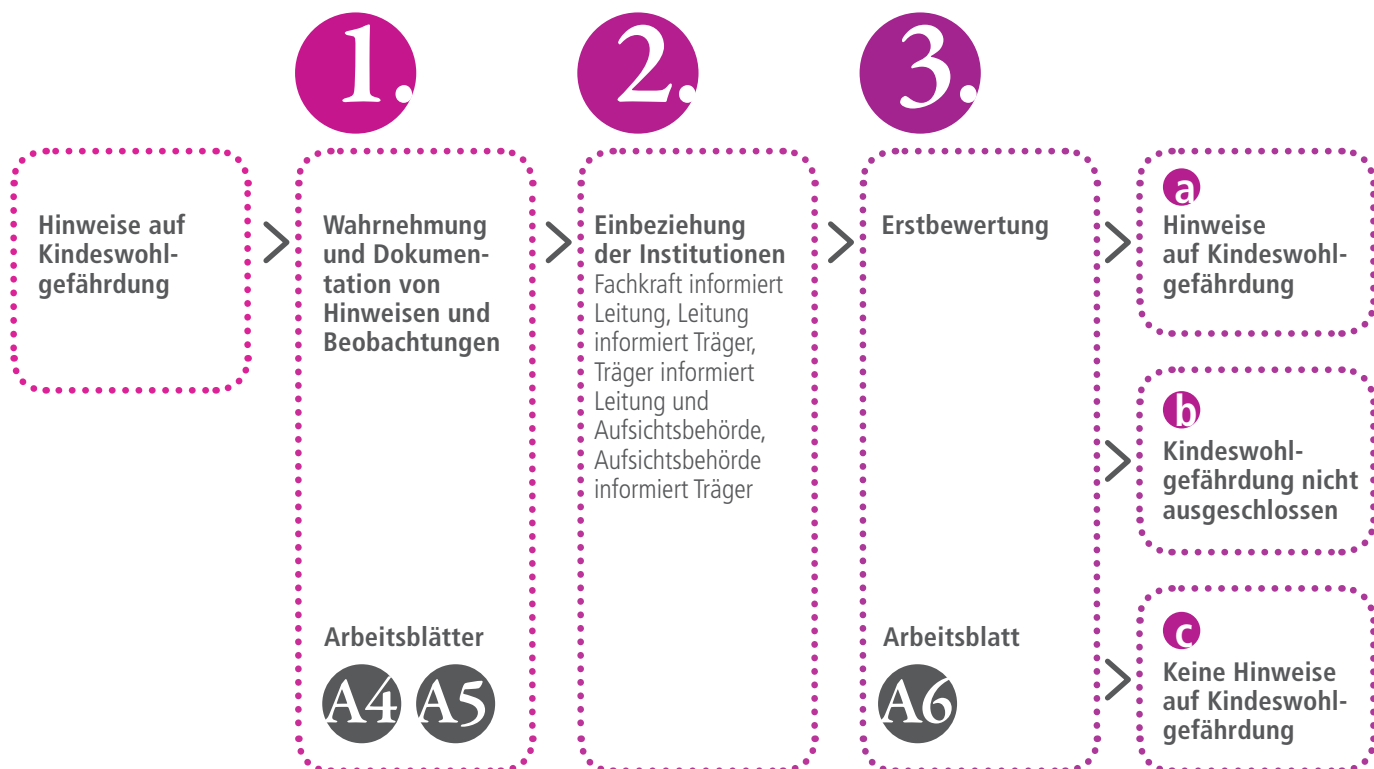
- Überprüfung der Organisationsstruktur
- Überprüfung der Sicherheits- und Präventionskonzepte
- Überprüfung der pädagogischen Konzeption (z. B. Umgang mit Körperkontakt, Nähe und Distanz)

Für die Öffentlichkeit

- Absprachen und ggfs. Information an Presse

Kapitel 4.3 Prozessdarstellung – vom ersten Hinweis bis zur Bewertung und Dokumentation

34



Maßnahmen erfolgen im individuellen Fall schon in der Prüfungsphase oder nach abschließender Bewertung!



Maßnahmen und Umsetzung in Bezug auf:

- *Beschuldigte/r: Arbeitsrecht, Strafrecht, juristische und psychologische Unterstützung u.a.*
- *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Leitung: Teamgespräche, Einzelgespräche, Supervision u.a.*
- *Träger: Überprüfung der Sicherheits- und Präventionskonzepte u.a.*
- *Kinder und Eltern: Elterninformation, Aufarbeitung mit den Kindern u.a.*
- *Betroffene Kinder und Eltern: Beratungsangebote, Information zu therapeutischer Unterstützung und rechtlicher Aufarbeitung*
- *Öffentlichkeit: Strategie für Presseinformation u.a.*

Kapitel 4.4 Arbeitsrechtliche Maßnahmen

Straftatbestände im Bereich der sexuellen Gewalt

Im Folgenden werden die relevanten Straftatbestände im Bereich der sexuellen Gewalt erläutert, notwendige Maßnahmen bei der Einstellung sowie mögliche arbeitsrechtliche Maßnahmen bei Verdachtsworwürfen gegen Fachkräfte der Einrichtung. Die Hinweise bieten eine erste Orientierung, ersetzen jedoch nicht eine professionelle Rechtsberatung.

! Sexuelle Handlungen von Erwachsenen mit Kindern (unter 14-Jährigen) sind strafbar. Gemeint sind Handlungen, die auf die sexuelle Erregung ausgerichtet und für das Kind wahrnehmbar sind. Dazu gehört auch das Reden in einer sexualisierten Sprache, das darauf ausgerichtet ist, Kinder sexuell zu erregen (§ 176 StGB). Das Schutzgut ist die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes. Täter/in kann jede/r Strafmündige ab 14 Jahren sein. Das Strafrecht spricht von schwerem sexuellen Missbrauch, wenn es sich um Wiederholungstaten handelt, wenn die Tat mit dem Eindringen in den Körper verbunden ist, wenn es sich um eine gemeinschaftliche Tat handelt oder wenn durch die Tat die Gefahr einer schweren Schädigung von Gesundheit und/oder Entwicklung des Kindes verbunden ist (§ 176a StGB).

! Sexuelle Handlungen von jungen Menschen über 14 Jahren sind dann strafbar, wenn sie unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses bzw. an Schutzbefohlenen begangen werden (§§ 174, 182 StGB). Außerdem sind sie strafbar, wenn dabei vom Erwachsenen Zwang ausgeübt wird, wenn es sich um sexuelle Handlungen mit Prostituierten handelt (bei Jugendlichen unter 16 Jahren) und wenn die Handlung unter Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung stattgefunden hat.

Die Misshandlung von Schutzbefohlenen ist ebenfalls strafbar (§ 225 StGB). Darunter fällt die Misshandlung von Kindern durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen. Unter Misshandlung versteht das Strafrecht zum einen das „Quälen“; darunter ist nach der Rechtsprechung die Verursachung länger andauernder oder wiederholender Schmerzen oder Leiden zu verstehen. Strafbar ist außerdem „das rohe Misshandeln“. Schließlich benennt der § 225 StGB die „Gesundheitsschädigung durch böswillige Vernachlässigung“ als Straftatbestand. Dieser Tatbestand ist dann gegeben, wenn der/die Täter/in die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung der Gesundheit oder ihrer körperlichen bzw. seelischen Gesundheit bringt.

Maßnahmen bei Einstellung

Der Träger ist verpflichtet, sich bei Einstellung von der betreffenden Person immer ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Darin sind alle Verurteilungen wegen Sexualdelikten enthalten, auch in Bagatelldfällen. Es enthält keine Informationen zu Ermittlungsverfahren bzw. zu eingestellten Verfahren. Darüber hinaus kann der Träger eine Regelanfrage an die Staatsanwaltschaft zu Sexualstraftaten der betreffenden Person richten. Gegen diese Regelanfrage gibt es bei Einverständnis der betroffenen Person grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken. Problematisch ist sie, wenn beispielsweise durch Wohnortwechsel unterschiedliche Staatsanwaltschaften zuständig sein können.

Der Träger sollte sich bei Einstellung schriftlich von der betreffenden Person versichern lassen, dass sie (die Person) nicht vorbestraft ist, dass gegen sie kein Ermittlungsverfahren anhängig ist, dass sie im Falle eines einschlägigen Ermittlungsverfahrens den Träger informiert und dass sie damit einverstanden ist, dass Erkundigungen bei vorangegangenen Arbeitgebern eingeholt werden.

Freistellung

Eine Freistellung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ist grundsätzlich bei einem begründeten Verdacht auf strafbares bzw. vertragswidriges Verhalten möglich. Die Freistellung beinhaltet die Fortsetzung der Bezahlung. Sie kann von Personen ausgesprochen werden, die vom Arbeitgeber dafür autorisiert worden sind.

Verhaltensbedingte Kündigung

Eine verhaltensbedingte Kündigung ist bei vertragswidrigem (z. B. grenzüberschreitendem) Verhalten von Fachkräften gegenüber den Kindern möglich. Einer solchen Kündigung muss in aller Regel eine Abmahnung vorangehen. Diese muss durch den/die weisungsbefugte Vorgesetzte/n schriftlich zugestellt werden. Der Zugang des Schriftstückes muss beweisbar sein. Die Abmahnung muss die Pflichtverletzung präzise beschreiben, zu vertragsgemäßem Verhalten auffordern und bei vergleichbarem Fehlverhalten mit Kündigung drohen. Bei vergleichbarem Fehlverhalten ist dann eine fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grund (§ 626 BGB) möglich.

Fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grund (§ 626 BGB)

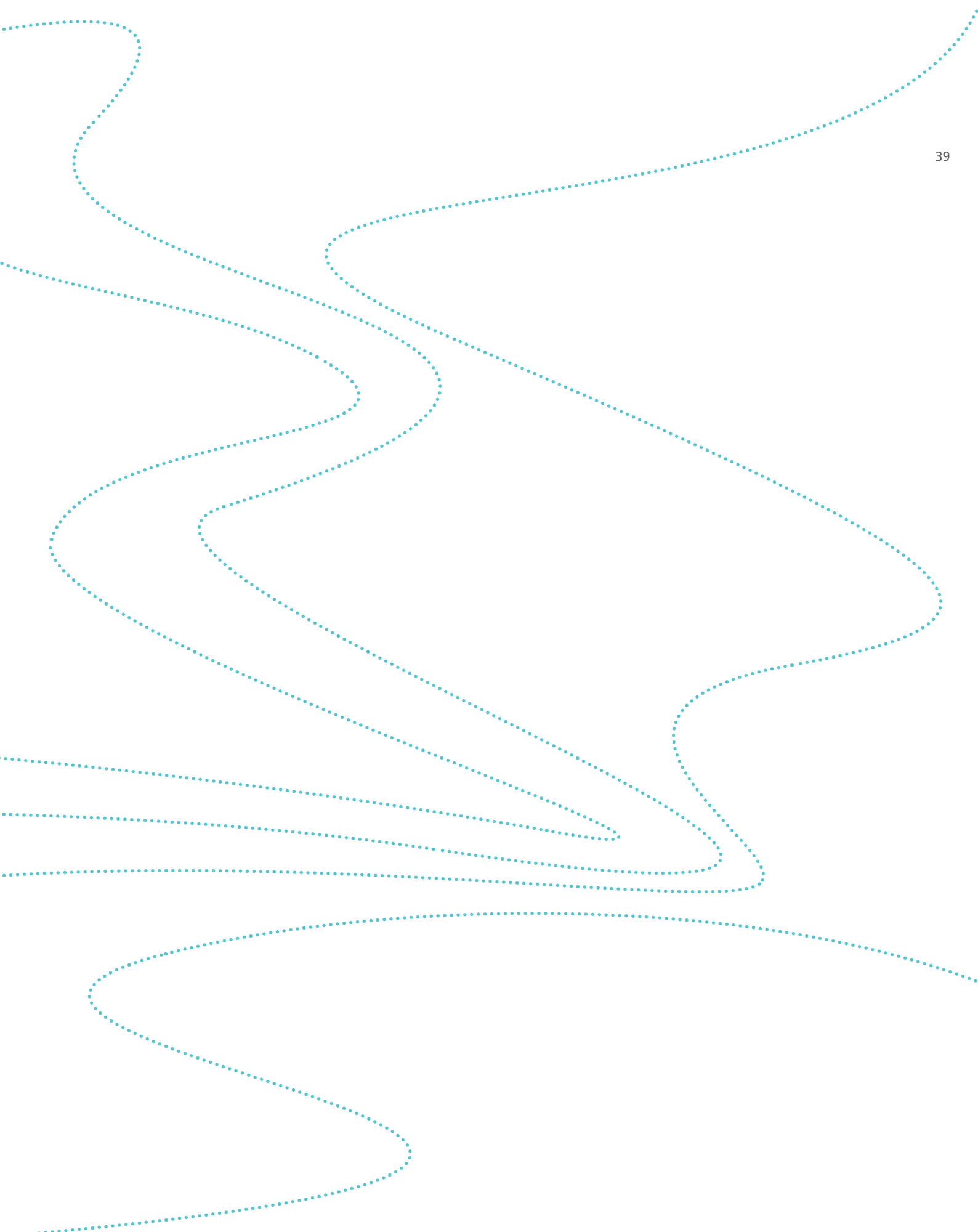
Tatsachenkündigung

Bei einem strafbaren bzw. vertragswidrigen Verhalten kann eine fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grund ausgesprochen werden (§ 626 BGB). Eine nach §§ 174 und 179 StGB strafbare Handlung ist in diesem Sinne immer ein wichtiger Grund. Liegen Beweise für diese Handlungen vor, sprechen wir von einer Tatsachenkündigung. Sobald dem Arbeitgeber die für die Kündigung maßgeblichen Tatsachen bekannt werden, hat er zwei Wochen Zeit, die Kündigung auszusprechen. Er muss der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

Verdachtskündigung


Liegen keine harten Beweise vor (z. B. Gerichtsurteil oder Geständnis), genügt ein auf Tatsachen (z. B. Zeugenaussagen) begründeter Verdacht, um eine Verdachtskündigung auszusprechen. Auch hier handelt es sich um eine fristlose Kündigung. Die Unschuldsvermutung gilt in diesem Fall nicht. Zum Zeitpunkt der Kündigung müssen objektive Tatsachen vorliegen, die eine große Wahrscheinlichkeit begründen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die fragliche Pflichtverletzung bzw. strafbare Handlung begangen hat. Sie/er ist nicht verpflichtet, vor der Kündigung den Sachverhalt umfassend aufzuklären. Die Verdachtskündigung wird ausgesprochen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zerstört ist.

Auch hier hat der Arbeitgeber, nachdem ihm die für die Kündigung maßgeblichen Tatsachen bekannt geworden sind, zwei Wochen Zeit, um die Kündigung auszusprechen. Er muss in dieser Zeit alles Zumutbare tun, um den Sachverhalt zügig aufzuklären. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter muss innerhalb einer Woche zu den konkreten Verdachtsmomenten gehört werden. Es muss ihm klar erkennbar sein, dass der Grund des Gesprächs die bevorstehende Kündigung ist. Deshalb muss diejenige Person das Gespräch führen, die die Kündigung aussprechen kann bzw. die eine entsprechende Vollmacht hat. Das Gespräch muss sich auf den konkreten Vorwurf beziehen, vorzugsweise sollte es unter Zeugen stattfinden und unmittelbar danach dokumentiert werden. Die Dokumentation sollte von den Beteiligten unterschrieben werden. Die Anhörungspflicht ist auch erfüllt, wenn die/der Arbeitnehmer/in sich nicht substantiiert äußern will. Unabhängig von der Anhörung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers müssen die Rechte vorhandener Betriebs- bzw. Personalräte beachtet werden.






Kapitel 5
Beratung und Hilfe
in Frankfurt am Main



Die vorliegende Broschüre hilft Ihnen durch optimierte Prävention Gefährdung oder Missbrauch möglichst zu vermeiden und mit Verdachtswürfen professionell umzugehen. Im letzten Kapitel finden Sie Institutionen und Ansprechpartner, die Sie in Ihrer Arbeit unterstützen. Für den Fall, dass ein Verdachtsfall sich bestätigt, ist das Adressverzeichnis um wichtige Kontaktdaten ergänzt, die Ihnen, den Eltern und den Kindern im Notfall weiterhelfen.



Kapitel 5

Beratung und Hilfe in Frankfurt am Main

Jugend- und Sozialamt

Frankfurter Kinder- und Jugendschutztelefon

Jugend- und Sozialamt Frankfurt am Main
Eschersheimer Landstr. 241-249
60320 Frankfurt am Main
Tel. 0800.2010111 (gebührenfrei)
www.kinderschutz-frankfurt.de
Kinder-und-Jugendschutz@stadt-frankfurt.de

Telefonische Beratung
alle Fragen rund um den Kinder- und Jugendschutz
Überforderung und/oder Erkrankung von Eltern
akute Notsituationen
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
Gewalt in der Familie
weiterführende Hilfen in Frankfurt
Telefonische Entgegennahme von Meldungen zum
Kinderschutz

Psychologische Fachstelle Kinderschutz

Sigrid Kinzinger
Jugend- und Sozialamt Frankfurt am Main
Eschersheimer Landstr. 241-249
60320 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-33604, Fax 069.212-31183
sigrid.kinzinger.amt51@stadt-frankfurt.de

Sozialrathäuser

SRH Am Bügel, Ben-Gurion-Ring 110 a
60437 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-38038, Fax 069.212-38090
Srh-ambuegel@stadt-frankfurt.de
SRH Bergen-Enkheim, Voltenseestr. 2
60388 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-41211 -46427, Fax 069.212-41297
Srh-bergen-enkheim@stadt-frankfurt.de
SRH Bockenheim, Rödelheimer Str. 45
60487 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-74304, Fax 069.212-39080
Srh-bockenheim@stadt-frankfurt.de
SRH Bornheim, Eulengasse 64
60385 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-30547, Fax 069.212-30734
Srh-bornheim@stadt-frankfurt.de
SRH Dornbusch, Am Grünhof 10
60320 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-70735, Fax 069.212-70687
Srh-dornbusch@stadt-frankfurt.de
SRH Gallus, Kriftelerstr. 84, 60326 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-38189, Fax 069.212-40192

Srh-gallus@stadt-frankfurt.de
SRH Höchst, Palleskestr. 14, 65929 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-45527, Fax 069.212-45758
Srh-hoechst@stadt-frankfurt.de
SRH Nordweststadt, Nidaforum 9
60439 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-32274, Fax 069.212-32052
Srh-nordweststadt@stadt-frankfurt.de
SRH Sachsenhausen, Paradiesgasse 8,
60594 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-33811, Fax 069.212-30735
Srh-sachsenhausen@stadt-frankfurt.de

Polizei

Kommissariat 13

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
Adickesallee 70
60322 Frankfurt am Main
Tel. 069.755-51308 Zentrale
Tel. 069.755-51330 (bis zum 13. Lebensjahr)
Tel. 069.755-51310 (ab dem 14. Lebensjahr)

Rechtsmedizinische Untersuchung

Weisser Ring

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e.V.
Opfer-Tel. 116 006 (gebührenfrei)
Tel. 06131.83030, Fax 06131.830345
info@weisser-ring.de
www.weisser-ring.de

Spurensicherung nach einer Gewalttat auch
ohne vorherige Strafanzeige
Kostenlose Untersuchung, Dokumentation
und Sicherung der Gewaltspuren

Gesundheit

Amt für Gesundheit

Kinder- und Jugendgesundheitsamt

Breite Gasse 28, 60313 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-33831, Fax 069.212-31974
Kinder.jugendmedizin@stadt-frankfurt.de
www.gesundheitsamt.stadt-frankfurt.de

Beratung und Hilfe in allen kinder- und jugend-
gesundheitlichen Angelegenheiten an. Für Kinder und
Jugendliche aus sozial und gesundheitlich benach-
teiligten Zielgruppen werden ergänzende Gesundheits-
hilfen organisiert.

Uniklinik

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
des Kindes- und Jugendalters
Deutschordensstr. 50
60528 Frankfurt am Main
Tel. 069.6301-5920, Fax 069.6301-5843
kjpambulanz@em.uni-frankfurt.de
www.klinik.uni-frankfurt.de/zpsy/kinderpsychiatrie/
Akutstation außerhalb der Dienstzeit
Tel. 069.6301-5923

Medizinische Kinderschutzambulanz der Uniklinik Frankfurt

Theodor-Stern-Kai 7
60596 Frankfurt am Main
Tel. 069.6301-5560 (Sekretariat)
Tel. 069.6301-5249 (24 Stunden)
kinderschutzambulanz@kgu.de
www.kinderschutzambulanz-frankfurt.de

Ambulante oder stationäre Untersuchung von Kindern,
bei Verdacht auf Kindesmisshandlung,
Vernachlässigung oder Missbrauch.

Verhaltenstherapeutische Ambulanz Goethe-Universität Frankfurt am Main

Institut für Psychologie
Varrentrappstr. 40-42
60486 Frankfurt am Main
Tel. 069.79826986, Fax 069.79823454
Vt-ambulanz@psych.uni-frankfurt.de
www.vta.uni-frankfurt.de

Psychotherapeutisches Behandlungsangebot für Kinder
und Jugendliche, die unter behandlungsbedürftigen
psychischen Störungen leiden. Übersicht der Krank-
heitsbilder, die in der Ambulanz behandelt werden
auf der Homepage.

Clementine Kinderhospital

Psychosomatik
Theobald-Christ-Str. 16
60316 Frankfurt am Main
Tel. 069.94992-0, Fax 069.94992108
info@ckhf.de
c.bischoff@ckhf.de (Sozialdienst)
www.ckhf.de/index.php?seite=psychosomatik

Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit
körperlichen Beschwerden aufgrund von psychischen
Störungen oder Belastungen (Einkoten, Ess-Störungen,
Ängste u.a.).

Mindestens ein Elterngespräch pro Woche.
Vor der stationären Aufnahme erfolgt ein ambulantes
Vorgespräch.

Kindernotfallambulanz

Clementine Kinderhospital
Theobald-Christ-Str. 16
60316 Frankfurt am Main
Tel. 069.94992-0 (Zentrale)
www.ckhf.de/index.php?seite=notfallambulanz
24 Stunden die Notfallversorgung von Neugeborenen
bis hin zu Jugendlichen.

Kindernotfallambulanz

Kinderklinik Frankfurt-Höchst
Gotenstr. 6-8
65929 Frankfurt am Main
Tel. 069.3106-3322 und 3106-2374
Fax 069.3106-2031
Kinderklinik@skfh.de

24 Stunden geöffnet. Versorgung von Notfällen,
Diagnostik und Therapie aller akuten und chronischen
Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters. Mitarbei-
ter/innen sensibilisiert für Anzeichen von Misshandlung.

Missbrauch

Deutscher Kinderschutzbund

Comeniusstr. 37
60389 Frankfurt am Main
Tel. 069.970901-0, Fax 069.970901-30
dksb@kinderschutzbund-frankfurt.de
www.kinderschutzbund-frankfurt.de

Hilfe bei psychischer Misshandlung,
physischer Misshandlung, sexueller Ausbeutung,
Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen
Gruppenangebot für Kinder mit Gewalterfahrung
Jugendrechtsberatung

Wildwasser e.V.

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch
Böttgerstr. 22
60389 Frankfurt am Main
Tel. 069.95502910, Fax 069.46003178
wildwasser-frankfurt@gmx.de
www.wildwasser.de

Beratung für Mädchen und Frauen, die von sexuellem
Missbrauch betroffen sind, und deren Freunde und
Angehörige

Trauma- und Opferzentrum Frankfurt

Zeil 81, Eingang Holzgraben
60313 Frankfurt am Main
Tel. 069.21 65 58 28 und 21 65 58 29
Fax 069.21 65 56 45
info@Trauma-undOpferzentrum.de
www.trauma-undopferzentrum.de

Beratung für Erwachsene, Kinder und Jugendliche, die beleidigt, bedroht oder belästigt, überfallen, verletzt, misshandelt, missbraucht oder vergewaltigt wurden

Institut für Traumabearbeitung und Weiterbildung

Waidmannstr. 25
60596 Frankfurt
Tel. 069.46 99 00 53, Fax 069.46 99 00 52
kontakt@institut-fuer-traumabearbeitung.de
www.institut-fuer-trauma.de

Beratung und Psychotherapie, therapeutische Begleitung sexuell traumatisierter Mädchen und Frauen

Beratung

Sorgentelefon für Kinder- und Jugendliche
Tel. 0800.1110333 (gebührenfrei)

Frankfurter Kinderbüro

Schleiermacher Str. 7
60316 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-39001, Fax 069.430247
www.frankfurt-kinderbuero.de

Telefonische und persönliche Beratung für Kinder, die Hilfe benötigen
Clearing und Beratung in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung

Fem – Feministische Mädchenarbeit e.V.

Eschersheimer Landstr. 534
60433 Frankfurt am Main
Tel. 069.531070, Fax 069.538829
Fem-Ffm@t-online.de
www.fem-ffm.de

Beratung von Mädchen und jungen Frauen von 12 bis 25 Jahren, die psychische, physische oder sexualisierte Gewalt erlebt haben.
Beratung bei Streitigkeiten im Elternhaus, Kulturkonflikte, Schulprobleme, u.ä.

Onlineberatung für junge Migrantinnen in Krisensituationen

sosmail@papatya.org
Schutz und Beratung in deutscher und türkischer Sprache

Kinder-Jugend-Elternberatungen**Beratungsstelle Sachsenhausen**

Metzlerstr. 34
60594 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-35126, Fax 069.212-35571
kjeb.sachsenhausen@t-online.de
Sachsenhausen, Oberrad

Beratungsstelle Bornheim

Böttgerstr. 22
60389 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-34980, Fax 069.212-32972
info@kjeb.bornheim.de
Bornheim, Nordend-Ost, Nordend-West, Seckbach

Beratungsstelle Bergen-Enkheim

Borsigallee 43
60388 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-34758, Fax 069.212-36913
info@kjeb-borsigallee.de
Fechenheim, Riederwald, Bergen-Enkheim, Seckbach

Beratungsstelle Goldstein

Straßburgerstr. 31
60529 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-32960, Fax 069.212-32873
info@kjeb-goldstein.de
Schwanheim, Goldstein, Niederrad

Beratungsstelle Gallus

Kostheimerstr. 11-13
60326 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-35993, Fax 069.212-40188
info@kjeb-gallus.de
Griesheim, Gutleut, Gallus

Erziehungsberatungsstellen**Evangelisches Zentrum für Beratung Höchst**

Leverkuser Str. 7
65929 Frankfurt am Main
Tel. 069.339998-0, Fax 069.339998-10
Psych-Beratung-Hoechst@t-online.de
www.frankfurt-evangelisch.de
Sossenheim, Zeilsheim, Höchst

Evangelisches Zentrum für Beratung und Therapie Haus am Weißen Stein
 Eschersheimer Landstr. 567
 60431 Frankfurt am Main
 Tel. 069.5302-220 oder 069.5302-281
 familienberatung@erv-frankfurt.de
 www.frankfurt-evangelisch.de
 Eschersheim, Dornbusch, Ginnheim

Internationales Familienzentrum e.V.
 Falkstr. 54a
 60487 Frankfurt am Main
 Tel. 069.713747-10 oder 069.713747-16
 erziehungsberatung@ifz-ev.de
 www.ifz-ev.de
 Bockenheim, Eschersheim, Nordend,
 Ostend, Bahnhofsviertel und Unterliederbach

Haus der Volksarbeit e.V.
 Eschenheimer Anlage 21
 60318 Frankfurt am Main
 Tel. 069.1501125, Fax 069.5975503
 erziehungsberatung@hdv-ffm.de
 www.hdv-ffm.de
 Nordend, Ostend

Caritasverband Frankfurt e.V.
 Ernst-Kahn-Str. 49 a
 60439 Frankfurt am Main
 Tel. 069.958217-0, Fax 069.958217- 10
 eb.nordweststadt@caritas-frankfurt.de
 www.caritas-frankfurt.de/60357.html
 Heddernheim, Niederursel, Praunheim,
 Kalbach, Bonames, Nieder-Eschbach

Stadtweiter psychologischer Dienst
 für Kindertageseinrichtungen
 Stadtweite Kooperation mit der
 Katholischen Familienbildungsstätte

Gesellschaft Erziehung und Elternarbeit e.V.
 Alt-Preungesheim 2
 60435 Frankfurt am Main
 Tel. 069.541001 (Sekretariat), Fax 069.542519
 eb.preungesheim@online.de
 Eckenheim, Preungesheim (einschließlich
 Frankfurter Bogen), Berkersheim, Frankfurter Berg,
 Kalbach (einschließlich Riedberg), Bonames,
 Nieder-Eschbach, Nieder-Erlenbach, Harheim

Verein für Psychotherapie
 Beratung und Heilpädagogik e.V.
 Alexanderstr. 29
 60489 Frankfurt am Main
 Tel. 069.7892019, Fax 069.978240-16
 EB@Erziehungshilfe.roedelheim.de
 www.erziehungshilfe-roedelheim.de
 Rödelheim, Hausen, südliches Praunheim,
 südliches Bockenheim

Caritas Verband Frankfurt e.V.
 Eltern- und Jugendberatung Stadtmitte
 Mainkai 40
 60321 Frankfurt am Main
 Tel. 069.913316-61, Fax 069.913316-68
 EB.stadtmitte@caritas-frankfurt.de
 www.caritas-frankfurt.de/61753.html
 Altstadt, Innenstadt, Bahnhofsviertel

Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e.V.
 Beratung Trennung und Scheidung
 Ludolfusstr. 2-4
 60487 Frankfurt am Main
 Tel. 069.713756-0, Fax 069.7075092
 frankfurt@verband-binationaler.de
 www.verband-binationaler.de

Jüdisches Beratungszentrum
 Beethovenplatz 1-3
 60325 Frankfurt am Main
 Tel. 069.71915290
 info@jbz-frankfurt.de
 Westend Nord und Süd

Beratung in englischer, hebräischer
 und russischer Sprache
 Traumaerfahrungen (z. B. psychosoziale
 Spätfolgen des Holocaust)
 Migrationserfahrungen

**Allgemeine Homepage der
 Erziehungsberatungsstellen in Frankfurt am Main**
 www.ebfffm.de

Erziehungsberatungsstellen Hessen
 www.erziehungsberatung-hessen.de

1. Gesetzessammlung

Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

§1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§2 Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14)
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21)
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25)
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40)
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40)
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41)

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42)
2. (weggefallen)
3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44)
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a)
5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a)
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50)
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51)
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52)
9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53)
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54)
11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58)
12. Beurkundung (§ 59)

§8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§22a Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsbe-rechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

Bundeszentralregistergesetz III

Auskunft aus dem Register

§30 Antrag

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.

(2) Wohnet der Antragsteller innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist der Antrag bei der Meldebehörde zu stellen; sofern der Antragsteller nicht persönlich erscheint, ist eine schriftliche Antragstellung mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift des Antragstellers zulässig. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

(3) Wohnet der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

(6) Wohnet der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

§30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

§45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer
1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt
 2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht
 3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.
- (5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.
- (6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.
- (7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.
- Fassung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) m.W.v. 01.01.2012.

§47 Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

2. Literatur

Bundeskinderschutzgesetz

Meysen, Thomas; Eschelbach, Diana
Das neue Bundeskinderschutzgesetz, 1. Auflage Baden-Baden 2012

Maywald, Jörg

Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Was für Kitas und Kindergärten wichtig ist, in: Kindergarten heute, 4/2012, S. 22-26

Mörsberg, Thomas

Kinderschutz per Betriebserlaubnis. Zur Novellierung des §§ 45 und 47 SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz
in: Jugendamt, 11/2011, S. 561-565

Beteiligung

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
Berlin 2012

www.deutscher-verein.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen, 2. Auflage 2012, S. 8 (Bestellnummer 5BR57)

www.bmfsfj.de

www.bagljae.de

www.dkjs.de

Beschwerden

Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie, FU Berlin (Hg.)

Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
Berlin 2013

www.ewi-psy.fu-berlin.de

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hg.)

Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Expertise

Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Köln o.J.

www.fruehehilfen.de

Kinderschutz in Institutionen

Enders, Ursula (Hg.)

Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln 2012

Deutsches Jugendinstitut e.V.

Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen, in: IzKK-Nachrichten 1/2007

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.

Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Mädchen und Jungen in Organisationen.

Eine Arbeitshilfe

Wuppertal 2012

Knauer, Raingard; Hansen, Rüdiger

Zum Umgang mit Macht in Kindertageseinrichtungen. Reflexionen zu einem häufig verdrängten Thema

in: TPS leben, lernen und arbeiten in der Kita, 8/2010, S. 24-28

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.; Die Kinderschutz-Zentren (Hg.)

Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen. Köln 2011

Fachhochschule Frankfurt am Main, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit (Hg.)

Grenzverletzungen: Institutionelle Mittäterschaft in Einrichtungen der Sozialen Arbeit. Frankfurt 2011

www.zartbitter.de

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen



Beteiligung von Kindern und Eltern

Datum

Die Beteiligung der Kinder zeigt sich in der pädagogischen Grundhaltung der Fachkräfte, der Möglichkeit der Mitgestaltung für die Kinder im Kita-Alltag und durch verschiedene standardisierte Beteiligungsformen.

In unserer Kita sorgen wir für Beteiligung der Kinder durch

.....

Die Beteiligung der Kinder in unserer Kita kann verbessert bzw. weiterentwickelt werden durch

.....

Auch die Beteiligung der Eltern zeigt sich in der Grundhaltung der Fachkräfte, der Miteinbeziehung der Eltern in den Kita-Alltag und durch verschiedene standardisierte Beteiligungsformen.

In unserer Kita sorgen wir für Beteiligung der Eltern durch

.....

Die Beteiligung der Eltern in unserer Kita kann verbessert bzw. weiterentwickelt werden durch

.....

Innerhalb der Organisation zeigt sich die Beteiligung durch das Einbeziehen aller Akteure (Team, Einrichtung, Träger), durch deren Mitgestaltung und durch verschiedene standardisierte Beteiligungsformen.

In unserer Einrichtung bzw. bei unserem Träger sorgen wir für Beteiligung innerhalb der Organisation durch

.....

In unserer Einrichtung bzw. bei unserem Träger kann die Beteiligung innerhalb der Organisation verbessert bzw. weiterentwickelt werden durch

.....

Die Beteiligung der Kita am Leben in der Stadt und im Stadtteil zeigt sich in einer grundsätzlichen Offenheit der Kita gegenüber ihrer Umwelt, indem Mitgestaltungsmöglichkeiten in der Stadt und dem Stadtteil genutzt werden und durch verschiedene standardisierte Beteiligungsformen.

Wir sorgen für Beteiligung unserer Kita durch Vernetzung in der Stadt und im Stadtteil durch

.....

Die Beteiligung unserer Kita durch Vernetzung in der Stadt und im Stadtteil kann verbessert bzw. weiterentwickelt werden durch

.....

.....

Beschwerdeverfahren

Datum

Voraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren – Für ein gelingendes Beschwerdeverfahren ist der Umgang der Fachkräfte in den Kitas mit den Beschwerden eine wichtige Basis. Beschwerden haben ihren Grund.

In unserer Kita sorgen wir dafür, dass die Voraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren geschaffen werden, indem wir

In unserer Kita können die Voraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren verbessert werden, indem wir

Ausgestaltung von Beschwerdeverfahren – Sowohl Kinder als auch Eltern haben Möglichkeiten für Beschwerde. Ihre Beschwerden werden gehört.

In unserer Kita sorgen wir für die Ausgestaltung eines Beschwerdeverfahrens, indem wir

In unserer Kita kann das Beschwerdeverfahren noch besser ausgestaltet werden, indem wir

Entwicklung und Implementierung eines Beschwerdeverfahrens – Initiative und Ressourcen des Trägers nutzen.

In unserer Kita sorgen wir dafür, dass ein Beschwerdeverfahren entwickelt und implementiert wird, indem wir

In unserer Kita können die Voraussetzungen dafür, dass ein Beschwerdeverfahren entwickelt und implementiert wird, verbessert werden, indem wir

Wünsche und Kritik von Kindern und Eltern – Die Fachkräfte holen aktiv und regelmäßig ein Feedback oder Verbesserungsvorschläge von Eltern und Kindern ein.

In unserer Kita erfassen wir die Wünsche und Kritik von Kindern und Eltern, indem wir

In unserer Kita können wir die Wünsche und Kritik von Kindern und Eltern noch besser erfassen, indem wir



KOOPERATION KINDERSCHUTZ
Beschwerdeprotokoll

Datum

.....

Name der Einrichtung

.....

Träger

.....

Anruf/Beschwerde angenommen von

.....

Datum, Uhrzeit

.....

Beschwerde von

Name, Vorname, Funktion

.....

Adresse, Telefon

.....

Inhalt der Beschwerde (ggf. Anlage)

.....

.....

.....

Mögliche Ursachen der Beschwerde

.....

.....

.....

Verabredungen mit der/dem Beschwerdeführer/in (Name, Datum, Status)

.....

.....

Rücksprache mit Träger

.....

.....

Rückmeldung Beschwerdeführer/in

.....

.....

Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen							
Interne Bewertung (Kitaleitung)							
Beschwerdeführer/in akzeptiert Rückmeldung/Maßnahmen							
Beschwerdeführer/in ist zufrieden mit Reaktion der Einrichtung							

Vorgang abgeschlossen am

.....

Datum und Unterschrift der Beteiligten

.....



Checkliste Aufnahme einer Meldung über Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine pädagogische Fachkraft

Datum

Name der Einrichtung

Träger

Wer nimmt die Meldung entgegen?

Wann geht die Meldung ein? (Datum, Uhrzeit)

Wer meldet? (Name, Adresse, Telefonnummer)

Welche/s Kind/Kinder sind betroffen? (Name, Vorname)

Wie wird gemeldet? (Telefon, Gespräch etc.)

Was wird berichtet?

Was wurde der/dem Informant/in von wem erzählt?

Hat die/der Informant/in selbst etwas beobachtet?

Gibt es körperliche Auffälligkeiten/Hinweise?

Gibt es Informationen zum Zeitpunkt des Geschehens?

Sind weitere Kinder beteiligt?



Checkliste Aufnahme einer Meldung über Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine pädagogische Fachkraft

Datum

Wird ein Verdacht gegenüber einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters geäußert? Gegen wen? (Name, Vorname)

.....
.....
.....

In welcher Beziehung steht der/die Beschuldigte zum Kind?

.....
.....

Wie wird der Verdacht begründet?

.....
.....

Wenn Eltern nicht Melder sind – sind die Eltern informiert?

.....
.....

Sind weitere Personen informiert? Wer?

.....
.....

Sind weitere Schritte in die Wege geleitet worden? (z. B. ärztliche Untersuchung, Anzeige etc.)

.....
.....
.....

Weitere Informationen

.....
.....
.....

Erste Verabredungen mit der meldenden Person

.....
.....
.....

Wer wird über das Gespräch informiert?

.....
.....
.....

Erhält die meldende Person Rückmeldung, wenn ja von wem?

.....
.....



Hinweise auf Kindeswohlgefährdung – Dokumentation

Datum

Name der Einrichtung

Träger

Wer dokumentiert die Hinweise? (Name, Funktion, Einrichtung, Datum)

Was ist passiert? Kurze Schilderung des Vorfalls bzw. der Ereignisse

Woher stammen die Informationen, die auf eine mögliche Gefährdung hinweisen?

Von der dokumentierenden Fachkraft selbst? (Name/n)

Von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Einrichtung? (Name/n)

Von Kindern und Eltern der Einrichtung? (Name, Telefon)

Von Personen außerhalb der Einrichtung? (Name, Telefon)

Welche/s Kind/er sind betroffen? Bitte, wenn möglich, die Namen der Kinder nennen.

Auf welche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beziehen sich die Hinweise? Bitte, wenn möglich, den/die Name/n nennen.

Welche Informationen liegen vor? Bitte möglichst genaue Angaben (Ort, Zeit, Zeugen)

Sofern Aussagen von Kindern vorliegen müssen diese möglichst wörtlich zitiert werden. Außerdem muss beschrieben werden, in welcher Situation und wem gegenüber und ggf. auf welche Frage oder Aufforderung hin sie diese Aussage gemacht haben.

Auf welchen weiteren Vermutungen oder Gefühlen begründet sich die Besorgnis der Gefährdung?



Hinweise auf Kindeswohlgefährdung – Dokumentation

Datum

Wurden die Eltern der betroffenen Kinder informiert? (wann, von wem, worüber)

.....
.....

Wer wurde noch informiert? (wann, von wem, worüber)

.....
.....

Information an Einrichtungsleitung weitergegeben (Datum, Name, Unterschrift)

.....
.....

Information von Einrichtungsleitung empfangen (Datum, Name, Unterschrift)

.....
.....

Information an Träger weitergegeben (Datum, Name, Unterschrift)

.....
.....

Information von Träger empfangen (Datum, Name, Unterschrift)

.....
.....

Information an Aufsichtsbehörde weitergegeben (Datum, Name, Unterschrift)

.....
.....

Information von Aufsichtsbehörde empfangen (Datum, Name, Unterschrift)

.....
.....

Abschluss des Verfahrens

Sollten sich aufgrund der Hinweise keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ergeben, kann das Verfahren hier abgeschlossen werden.

.....
.....

Kurze Begründung dafür, dass die genannten Hinweise und Beobachtungen nicht weiter untersucht und an die Aufsichtsbehörde weitergegeben werden.

.....
.....

Datum und Unterschrift des Dokumentierenden

.....
.....

A6

KOOPERATION KINDERSCHUTZ

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung – Erstbewertung

Datum

Name der Einrichtung

Träger

Wer bewertet die Hinweise?

Grundsätzlich sollte die Erstbewertung der Hinweise und Beobachtungen immer durch mehrere Personen (Leitung, Träger, Aufsichtsbehörde, ggf. externe Berater) gemeinsam erfolgen.

Name, Funktion

Name, Funktion

Name, Funktion

Name, Funktion

Die Bewertung bezieht sich auf folgende Dokumentation von Hinweisen (Name, Datum, Unterschrift)

Fragen zur Überprüfung der aktuellen Gefährdungssituation		wenn ja, bestätigt durch
Schildern ein oder mehrere Kinder Übergriffe bzw. Grenzverletzungen durch einen bestimmten Mitarbeiter oder einer bestimmten Mitarbeiterin?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Zeigen Kinder Verhaltensauffälligkeiten (z. B. Angst), die im Zusammenhang mit der vermuteten Gefährdung stehen können?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Zeigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Verhaltensauffälligkeiten, z. B. Distanzlosigkeit, Aggressivität, die im Zusammenhang mit der vermuteten Gefährdung stehen?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Wurden erniedrigende oder verletzende körperliche oder sexuell motivierte Übergriffe durch bestimmte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unmittelbar von anderen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Einrichtung beobachtet?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Sind bei einem Kind Verletzungen sichtbar, die auf die vermutete Gefährdung zurückgeführt werden können?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Wahrnehmungs- oder Steuerungsfähigkeit einer bestimmten Mitarbeiterinnen oder eines bestimmten Mitarbeiters erkennbar?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Es gibt außerdem folgende weitere Hinweise auf eine aktuelle Bedrohung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Einrichtung

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung – Erstbewertung

Ergebnis der Überprüfung der aktuellen Gefährdungssituation

Die aktuelle Bedrohung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Einrichtung kann ausgeschlossen werden.

ja
 nein

Maßnahmen (bitte eine der drei Optionen auswählen)

1. Eine aktuelle Bedrohung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Einrichtung **wurde festgestellt**, deshalb sind folgende Maßnahmen zu treffen

	verantwortlich	bis wann
Die betroffenen Eltern werden informiert.		
Die Aufsichtsbehörde wird informiert.		
Die beschuldigte Fachkraft wird freigestellt.		

2. Eine aktuelle Bedrohung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Einrichtung **konnte nicht ausgeschlossen werden**. Eine vertiefte Prüfung der Hinweise und Beobachtungen ist erforderlich. Dazu werden folgende Maßnahmen durchgeführt

	verantwortlich	bis wann
Die betroffenen Eltern werden informiert.		
Die Aufsichtsbehörde wird informiert.		
Die beschuldigte Fachkraft wird freigestellt.		

3. Eine aktuelle Bedrohung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtung **konnte ausgeschlossen werden**, eine weitere Überprüfung von Hinweisen auf durch Mitarbeiterinnen der Einrichtung verursachte Gefährdung ist nicht erforderlich. Zur weiteren Klärung und Aufarbeitung der Situation werden folgende Maßnahmen durchgeführt

	verantwortlich	bis wann
Die betroffenen Eltern werden informiert.		
Die Aufsichtsbehörde wird informiert.		

Datum und Unterschrift der Beteiligten

A7

KOOPERATION KINDERSCHUTZ

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung – Zusammenfassende Bewertung

Datum

.....

Name der Einrichtung

.....

Träger

.....

Wer bewertet die Informationen?

Grundsätzlich sollte eine Bewertung von Informationen bezüglich der Gefährdung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer durch mehrere Personen (z. B. Leitung, Träger, Aufsichtsbehörde, ggf. externe Berater) gemeinsam erfolgen.

Name, Funktion

.....

Name, Funktion

.....

Name, Funktion

.....

Name, Funktion

.....

Wie erfolgt die Bewertung der Informationen?

In einer gemeinsamen Sitzung (Datum)

.....

In anderer Weise, nämlich

.....

Welche Informationen lagen vor?

Woher stammen Hinweise, worauf bezogen sich die Hinweise, welche weiteren Informationen und Vermutungen lagen vor?

.....

Wie wurden die Informationen überprüft?

z. B. durch Gespräche mit betroffenen Kindern und Eltern, durch Gespräch mit Fachkräften, wer hat die Gespräche geführt, wurde externe Berater einbezogen etc.

.....

Welche schriftlichen Dokumente liegen vor?

Dokumentationen, Gesprächs- oder Telefonprotokolle, Zeugenaussagen, (ärztliche) Gutachten

.....



Hinweise auf Kindeswohlgefährdung – Zusammenfassende Bewertung

Ergebnis der Bewertung

Für eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter spricht

.....
.....
.....

Gegen eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter spricht

.....
.....
.....

a) Die Bewertung ergab, dass eine Gefährdung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorliegt.

Begründung

.....
.....

Weitere Maßnahmen

.....
.....

b) Die Bewertung ergab, dass weiterhin unklar bleibt, ob eine Gefährdung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorliegt.

Begründung

.....
.....

Weitere Maßnahmen

.....
.....

c) Die Bewertung ergab, dass keine Gefährdung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorliegt.

Begründung

.....
.....

Weitere Maßnahmen

.....
.....

Wer ist über das Ergebnis der zusammenfassenden Bewertung zu informieren?

Betroffene, Beschuldigte, Aufsichtsbehörde, Datum

.....
.....
.....

Datum und Unterschrift der Beteiligten

.....

Fehlende Kopiervorlagen?

Bitte wenden Sie sich an das Stadtschulamt.

Wir senden Ihnen die Arbeitsblätter gerne per Email zu!

40.50geschaefsstelle@stadt-frankfurt.de





Familienstadt.
FRANKFURT.